

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal Mk. 2,50.

### Inhalt:

Inhalt:	Seite	Seite
<b>Bojkott, Sperre und Aussperrung. III.</b>	369	bandes der Blumen- und Blätterarbeiter Deutschlands
<b>Gesetzgebung und Verwaltung. Das französische Altersversicherungsgesetz</b>	371	<b>Polizei, Justiz. Ein wichtiges Bojkott Urteil</b>
<b>Statistik und Volkswirtschaft. Zur Statistik der Verteilung des Produktionsertrages</b>	373	<b>Lohnbewegungen und Streiks. Streiks u. Aussperrungen</b>
<b>Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. Von den amerikanischen Gewerkschaften Kongresse. Vierter Verbandstag des Ver-</b>	376	<b>Kartelle u. Sekretariate. Arbeitersekretär für Mainz gesucht</b>
		<b>Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung</b>
		<b>Hierzu: Statistische Beilage Nr. 5: Die deutschen Arbeitersekretariate im Jahre 1910.</b>

### Bojkott, Sperre und Aussperrung.

III.

Im zweiten Abschnitt seines Buches behandelt Maschke den Bojkott, die Sperre und Aussperrung als Zwangsmittel, und zwar zunächst den Bojkott als Kampfmittel der Verbraucher. Der Warenbojkott ist ihm gewissermaßen der ideale Bojkott, der dieses Kampfmittel in voller Reinheit zur Anschauung bringt und mehr als die komplizierteren von der Parteien Haß und Gunst entstellten Formen seine psychologische Erklärung und Rechtfertigung erkennen läßt. Der Verkäufer und entsprechend der Produzent, der den Preis seiner Waren kalkuliert, hat damit zu rechnen, daß die Waren unverkäuflich bleiben, sobald der Preis über die durch Herstellungsformen, Konkurrenz und die sonstige Konjunktur bedingte Höhe hinausgeht, wie umgekehrt der Verbraucher damit rechnen muß, sein Bedürfnis nach der Ware nicht befriedigen zu können, wenn er einen Preis anbietet, für den der Verkäufer nicht mit dem erforderlichen Nutzen verkaufen kann oder der unter dem für ihn sonst erreichbaren Erlös bleibt — das alles als typische Durchschnittsregel genommen. Wenn nun Verbraucher oder Personen, die sich als ihre Vertreter gerieren, die Boykottklärung gegen Verkäufer wegen zu hoher Preise z. B. wegen einer Bierpreiserhöhung gegen Gastwirte oder Brauereien aussprechen, so bringen sie damit zum Ausdruck, zunächst, daß sie diese Gastwirte bezw. das Bier dieser Brauereien meiden werden und ferner, daß sie dem Publikum, den Adressaten der Boykottklärungen, die Bitte und Erwartung aussprechen, von ihnen durch das gleiche Verhalten unterstützt zu werden. Diese Bitte kann mit der Erwartung des Erfolges nur ausgesprochen werden, wenn die Boykottierer annehmen, daß die Adressaten direkt oder indirekt an der zu erzwingenden Handlung interessiert sind, oder wenn dies nicht der Fall ist, daß sie die zu erzwingende Handlung dergestalt für im öffentlichen Interesse liegend erachten, daß sie sich schon deshalb ohne eigenes Privatinteresse zur Befolgung entschließen. Wenn die Preiserhöhung, z. B. die des Bieres durch Gastwirte, einer starken Abneigung des Publikums begegnet, ist es möglich,

daß dieses auch ohne Anregung von außen und in unbewußtem Zusammenwirken, etwa noch durch allgemeine tadelnde Zeitungsartikel bestärkt, die fraglichen Umständen aber machen die Boykottierer von ihrem Standpunkt aus sich lediglich zum Sprachrohr der öffentlichen Meinung, wenn sie deren vorausgesetztes Verdikt aussprechen und daraus die gebührende Konsequenz ziehen, was nicht ausschließt, daß hier wie in anderen Fällen der öffentlichen Meinung ein wenig nachgeholfen wird. So lange ein rechtswidriger Zwang hierbei nicht ausgeübt wird, ist die Boykottklärung eben nichts anderes als der Appell an wirkliche oder vermeintliche Gesinnungsgenossen und es steht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen natürlich nichts im Wege, wenn durch Aufklärung und Ueberredung der Versuch gemacht wird, die Zahl dieser Gesinnungsgenossen zu vergrößern. Die Mitteilung von Tatsachen in nicht beleidigender Form kann grundsätzlich nicht als unerlaubte Beeinflussung erscheinen. Speziell für Verbraucher ist der Versuch der Nötigung durch Bojkott zuweilen die einzige Waffe im Kampfe um ihre Interessen, die von der modernen Gesetzgebung unlenkbar stiefmütterlich behandelt werden. Der Bojkott zur Verbilligung von Nahrungs- und Genussmitteln ist denn auch die nächstliegende, so auch die zeitlich früheste Form der Anwendung dieses Kampfmittels in neuester Zeit bei uns gewesen.

Dieser neu auftauchenden Erscheinung des Bojkotts gegenüber hatte die Rechtsprechung zunächst einen um so schwierigeren Stand, als sie an ihn vom Standpunkte sehr verschiedenartiger Rechtssysteme aus herantreten mußte. Maschke meint, daß nun aber, zumal in den 90er Jahren, sich die Nachwirkungen des Sozialistengesetzes gewissermaßen noch unwillkürlich geltend machten. Von vornherein erschienen bis zu einem gewissen Grade die von sozialdemokratischer oder ihr nahestehender Seite kommenden Bewegungen verdächtig. Heute seien nur noch selten gelegentliche Rückfälle in eine schlechthin negierende Auffassung zu finden.

Für die Anwendung der Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs im § 826, daß, wer in einer

teilen auch Vorteile mit sich bringe, einen zu weitgehenden Eingriff von Privatpersonen in die Geschäftstätigkeit Dritter enthalte. Maschke stellt fest, daß jene Kampfbewegung sich nur auf bestimmte Branchen der Detail- und Maktkonfektion bezog und auch nur beziehen konnte: Die Abschaffung der Heimarbeit zum Beispiel auf dem Gebiet der Straben- und Wäschekonfektion, wie der geringeren Kostümbranche wäre durch private Initiative schlechterdings unmöglich und sei vom Schneiderverband auch nicht zum Gegenstand gewerblicher Kämpfe gemacht worden. Dazu komme, daß in dem betreffenden Fall nur die Einrichtung von Werkstätten in dem Betriebe des Vorkottierten verlangt werden konnte und verlangt sei. Aber rechtlich komme es auf das alles nicht an, und gegenüber dem grundsätzlichen Standpunkt des Kammergerichts müsse darauf hingewiesen werden, daß mit der gleichen Argumentation jeder Vorkott wegen einer prinzipiellen Frage verhindert werden könnte. Auch der Logiszwang habe neben seinen Nachteilen Vorteile, auch über ihn seien die Ansichten geteilt, und wenn der Väterverband deswegen vorkottiere, so könne man nicht sagen, daß er diese Frage „zu entscheiden sich anmaßt“, sondern nur, daß er bezüglich ihrer seinen Standpunkt und seine Interessen in zulässiger, übrigens auch in der allein möglichen Weise geltend mache. Wenn aber das erkennende Gericht unter den Vorteilen der Heimarbeit auch anführe, daß sie „verarmten Personen höherer Stände“ eine Erwerbsgelegenheit biete, so müsse es bei dem Vorkott eines Herrenkonfektionärs befremden, der in Berlin fast gar keine und in den Provinzen nur auf dem Gebiet der Tapissiererei eine geringe Rolle spielenden Salonheimarbeit zu begehen, die nach der Natur der Branche durch Vorkott unangreifbar sei. Maschke verweist auch auf den noch unerledigten Gesetzentwurf der Reichsregierung vom 16. Dezember 1907, der den Versuch einer gewissen Regelung der Heimarbeit vorsieht, und der, abgesehen von seiner sonstigen Beurteilung, doch eine moralische Rechtfertigung der Versuche enthalte, im Wege der Selbsthilfe das Problem der Heimarbeit seiner Lösung einen kleinen Schritt näher zu führen.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Das französische Altersversicherungsgesetz.

Am 3. Juli wird das französische Altersversicherungsgesetz in Kraft treten. Im nachfolgenden wollen wir zunächst die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes wiedergeben und dann die Tatsachen mitteilen, die zu einer lebhaften Kontroverse für und wider das Gesetz in der französischen Arbeiterbewegung geführt haben.

Versicherungspflichtig sind alle gegen Lohn in Industrie, Handel, den freien Berufen, der Landwirtschaft, dem Hausdienst ganz oder im Nebenberufe Beschäftigten, soweit ihr jährliches Einkommen 3000 Frank (1 Fr. = 80 Pf.) nicht übersteigt. Fakultativ können sich versichern alle gegen Lohn Beschäftigten, die mehr als 3000 und weniger als 5000 Frank Einkommen haben, desgleichen alle Pächter, Bauern, Unternehmer, Hausgewerbetreibende, Ärzte, Rechtsanwälte und andere Gewerbetreibende, sofern ihr Einkommen 5000 Frank jährlich nicht übersteigt.

Die Beiträge sind einheitlich und werden zur Hälfte von den Versicherten und den Unternehmern

getragen. Der Beitrag beträgt für männliche Versicherungspflichtige von mehr als 18 Jahren 9 Frank jährlich, für weibliche Versicherungspflichtige 6 Frank, für Minderjährige 4,50 Frank. Ebensoviele zahlen für diese die Unternehmer. Wie in Deutschland werden auf Renten Renten geteilt, jedoch gibt es sowohl Unternehmer- wie Arbeiter- und fakultative Renten. Die Beiträge — und somit die Renten — sind nicht nach Wochen, sondern nach Arbeitstagen (300 pro Jahr) berechnet. Die Versicherten sind außerdem berechtigt, über ihren Pflichtbeitrag hinaus eine ihnen beliebige Anzahl Renten, die in allen Tabakverkaufsläden und Postämtern zu haben sind, zu haben, wodurch sich die Altersrente entsprechend erhöht.

Die ausländischen Arbeiter sind den Bestimmungen des Gesetzes gleichfalls unterworfen. Die Beiträge der Unternehmer und der staatliche Zuschuß werden ihnen jedoch nur dann angerechnet, wenn zwischen ihren respektiven Heimatländern und dem französischen Staate Verträge bestehen, die den dort lebenden französischen Staatsangehörigen gleichwertige Vorteile sichern. Es ist also im Interesse der zahlreichen, in Frankreich lebenden deutschen Arbeiter gelegen, wenn darauf gedrungen wird, daß die deutsche Reichsregierung einen solchen Vertrag mit der französischen Regierung abschließt. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion wird wohl das Nötige veranlassen. —

Die Versicherten treten in den Genuß ihrer Rente mit dem 65. Jahre. Außer den angerechneten Beiträgen wird die Altersrente durch einen staatlichen Zuschuß von 60 Frank erhöht. Der Versicherte ist berechtigt, vom 55. Jahre an die Auszahlung seiner Rente zu verlangen. In diesem Falle vermindert sich auch entsprechend der staatliche Zuschuß. Für die Versicherten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes mindestens 45 und höchstens 65 Jahre alt sind, erhöht sich der staatliche Zuschuß auf 62 bis 100 Frank jährlich. Die Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes 65 bis 70 Jahre alt sind, erhalten nur im Falle der Mittellosigkeit auf Grund des Greisenunterstützungsgesetzes eine jährliche Unterstützung, die nicht höher sein als die Hälfte der in ihren zuständigen Gemeinden als Greisenunterstützung gewährten Rente und jährlich 100 Frank nicht übersteigen darf. (Die Höhe dieser Unterstützung wird von den Gemeinden festgesetzt und kann monatlich 5 bis 20 Frank betragen. Die Ausgaben hierfür, die gegenwärtig etwa 90 Millionen jährlich betragen, werden gemeinsam vom Staate, den Gemeinden und den Departements getragen.)

Die Altersrente kann im Höchsthalle bei männlichen Versicherten 400, bei weiblichen Versicherten 317 Frank betragen. Das Gesetz enthält zugleich im beschränkten Maße eine Witwen- und Waisenversicherung. Bei Ableben eines Versicherten, bevor er in den Genuß der Altersrente gekommen ist, erhält die Witwe 150 Frank in vierteljährlichen Raten, die sich um je 50 Frank bis zu 300 Frank für jedes Kind unter 16 Jahren erhöhen. Den gleichen Anspruch haben Witwen oder Waisen. Falls der oder die Versicherte erklären, daß sie ihre Beiträge und die der Unternehmer im Falle eines vorzeitigen Ablebens für ihre Hinterbliebenen reservieren, steigt die Hinterbliebenenrente im Höchsthalle bis zu einem Gesamtbetrage von 800 Frank. In diesem Falle ist jedoch die eventuelle Altersrente geringer. Setzt ein Versicherungspflichtiger die Bei-

gegen die guten Sitten verstößenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, sind dem Reichsgericht im allgemeinen zwei Momente entscheidend gewesen: Die Wirkung auf den Boykottierten — eine allenfalls noch erträgliche pekuniäre Schädigung ist zulässig, eine pekuniäre Vernichtung nicht —, andererseits die Proportion zwischen dieser Wirkung und dem erstrebten Ziel — letzteres darf nicht minderwertig sein gegenüber der erlaubten Schädigung. Maschke zeigt nun, daß das Verlangen dieser Erfordernisse eingehender Kritik nicht standhält. Eine bloß vorübergehende Schädigung statt des völligen Ruins ist praktisch undurchführbar. Wie eine Boykottparole auf den Boykottierten wirkt, hängt von Momenten ab, die den Angreifern regelmäßig völlig unbekannt sind. Die Frauerei, die dem Boykottschutzverband angehört, wird ungleich weniger vom Boykott betroffen, als die ausstehende, der kapitalkräftige oder intelligente Gastwirt weniger, als der von der Hand in den Mund lebende und der untüchtige. Von einem Verschulden kann bezüglich des Nichtwissens dieser Dinge, bezüglich der Unkenntnis der Schadenshöhe regelmäßig nicht gesprochen werden, da der Boykottierer Ermittlungen oder Berechnungen darüber nicht wohl anstellen kann und deren Unterlassung jedenfalls nicht den Grundsätzen des redlichen Verkehrs widerspricht. So sei es aber auch von der Wirkung der Boykottparole auf deren Adressaten.

Die Energie, mit der der Boykott befolgt wird, hängt zum großen Teil von der Geneigtheit der Adressaten zur Befolgung ab. Die Stoßkraft eines in dieser Weise geführten Angriffes entzieht sich deshalb in den meisten Fällen jeder Berechnung. Wie ein Krieg unmöglich wäre, wenn eine neue Haager Konvention bestimmte, es dürfe in ihm zwar geschossen werden, aber nur so, daß der Betroffene außer Gefecht gesetzt, doch nicht dauernd in seiner Gesundheit geschädigt werde, so läßt sich der Boykott praktisch nicht durchführen, wenn man seine Zulassung von der Wirkung auf den Geschädigten abhängig macht. Geht man aber mit dem Reichsgericht davon aus, daß der Boykott eine an sich erlaubte Handlung ist, so kann die Wirkung auf den Verletzten ihr diesen Charakter so wenig nehmen, wie eine erlaubte Konkurrenz unter § 826 fällt, sobald sie den Gegner an den Bettelstab bringt.

Auch bezüglich der vom Reichsgericht verlangten Abwägung der beiderseitigen Interessen dürfte das gleiche zu sagen sein. Der Millionär, der seinen Gegner ohne Verstoß gegen § 826 durch erlaubte Konkurrenz an den Bettelstab bringt, um zu seinen Millionen noch einige hundert Mark zu gewinnen, während der Gegner dadurch das Zehnfache verliert, läßt sie ungestraft außer acht, und auch sonst wird im geschäftlichen Kampf jeder seine Interessen in gutem Glauben für die höheren halten und regelmäßig auch halten dürfen, ganz abgesehen von der Schwierigkeit, zumal immaterielle Interessen gegeneinander abzuwägen. Welches Interesse sollte zum Beispiel höher geschätzt werden, das der Arbeiter an der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft, oder das des Arbeitgebers, nur Unorganisierten gegenüberzustehen? Daß ein exorbitantes und deshalb auch berechenbares Mißverhältnis zwischen Nötigungsmittel und -zweck jenes nicht mehr als verkehrsmäßig erscheinen lasse, stehe dem Gesagten natürlich nicht entgegen.

Maschke erörtert nun den Boykott im Kampf um das Arbeitsverhältnis. Dieser Boykott erwächst, über die wirkliche und

natürliche Interessengemeinschaft der engeren Branchengenossen der Streikenden hinausgehend, aus der Solidarität der Arbeiter schlechthin, nicht bloß der engeren Berufsgenossen. In dem Appell an eine soziale Klasse, im Interesse eines einzelnen dazu gehörigen Kreises findet Maschke nichts Regelwidriges. Da der in erster Linie auf die Teilnahme der Arbeiterbevölkerung gestützte Boykott nur möglich ist gegen Betriebe der Nahrungs- und Genussmittel, die der Bekleidungsbranche, sowie gegen sonstige mit der Arbeiterkundschaft rechnende Geschäfte, wie Barbierie und dergleichen, vorausgesetzt, daß diese nach ihrer Beschaffenheit wie nach der örtlichen Lage zu einem erheblichen Teil von Arbeitern frequentiert werden, ist auch das Milieu, in dem sich die Boykottkämpfe abspielen, und damit auch im wesentlichen die Forderungen, auf die sie sich beziehen, gegeben. Vor allem steht das Organisationsrecht als die Voraussetzung und Grundlage der tatsächlichen und rechtlichen Stellung der Arbeiterschaft im Brennpunkt aller gewerblichen Kämpfe. Zum anderen die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses selbst. Dabei sind es, abgesehen von der Lohnhöhe, gerade die von der üblichen und typischen Regelung gewerblicher Arbeit abweichenden Gestaltungen, die zu Kampfbewegungen geführt haben: Die bei dem Kost- und Logiszwang vorhandene, aus der alten Zunftverfassung übernommene Einordnung der Gesellen in die Hauswirtschaft des Meisters und die bei der Heimarbeit geschehene Produktionsregelung.

Die bei solchen Kämpfen aufgetauchten, durch die Rechtsprechung entschiedenen Streitfragen erörtert nun Maschke, so insbesondere die beim Berliner Bäckerstreik entschiedene und verneinte Streitfrage, ob der gegen einen bestimmten Bäckermeister angewandte Repressivboykott durch die vorliegenden Tatsachen seine Berechtigung gehabt habe. Zweifellos sei die von dem betreffenden Bäckermeister festgestellte Tatsache des Hineinspudens in den Fettfessel, um den Hitzegrad des Fettes zu ermitteln, eine Handlung, die die Einstellung der so betriebenen Bäckerei als im öffentlichen Interesse geboten erscheinen lasse. Und wenn die Boykottpartei dies erstrebt hätte, würde sie sich damit nicht bloß in den Grenzen ihrer Befugnis gehalten, sondern geradezu eine sittliche Pflicht gegen die Gesamtheit erfüllt haben. Aber diese Verfehlung des Meisters sei benützt worden, um ihn zur Abschaffung des Logiszwanges zu nötigen. Diese Unsauberkeit stand aber mit dem Logiszwang offensichtlich in keinem Zusammenhang, da auch dessen Abschaffung den Mägen nicht gehindert hätte, sein bisheriges Treiben fortzusetzen. Deshalb habe es sich hier um einen typischen Fall der rechtswidrigen Nötigung gehandelt, wie es auch die Drohung mit der Strafanzeige ist, um irgendeine selbst berechnete Forderung, zum Beispiel Zahlung einer Schuld, zu erzwingen, die mit jenem Delikt in keinem Zusammenhang steht. Der Repressivboykott sei unzulässig, der nicht eine Repression der vorgekommenen Verfehlungen bezweckt, sondern diese nur dazu benützt, um den Gegner, hier wegen seines Verhaltens in der Logisfrage, zu bestrafen.

Dann erörtert Maschke das eingangs dieser Artikelserie erwähnte, auf dem Gewerkschaftskongreß 1908 besprochene Urteil des Kammergerichts gegen den Schneiderverband, in dem der Boykott wegen Unzulässigkeit des erstrebten Zweckes als unerlaubt angesehen wurde, und welche Unzulässigkeit der Gerichtshof darin sah, daß das Streben nach Abschaffung aller Heimarbeit, die neben ihren Nach-

tragsleistung nicht fort, wenn die Versicherungspflicht erlischt (dadurch, daß er Unternehmer wird oder sein Einkommen 3000 Frank übersteigt), erhält er trotzdem bei Erreichung der Altersgrenze die auf Grund der eingezahlten Beiträge konstituierte Altersrente.

• Versicherungspflichtige, die vorzeitig völlig arbeitsunfähig (invalide) werden, erhalten, wenn die Arbeitsunfähigkeit nicht durch einen Arbeitsunfall verursacht ist, in welchem Falle sie durch die Unfallversicherung eine Rente bekommen, eine Invalidenrente, gleichviel wie lange sie Beiträge geleistet haben. Die Invalidenrente wird auf Grund der geleisteten Beiträge berechnet, zu denen der Staat für jedes Beitragsjahr 10 Frank zuschießt, soweit die Rente jährlich 360 Frank nicht übersteigt.

Das Gesetz sieht keine einheitlichen Versicherungskassen vor. Außer den staatlichen Versicherungskassen sind zugelassen Gegenseitigkeitskassen (eingeschriebene Hilfskassen), Unternehmer- und Arbeitergewerkschaftskassen, Fabrikkassen und Genossenschaftskassen der Unternehmer analog den Unfallberufsgenossenschaften. Die regionalen staatlichen Versicherungskassen werden verwaltet von je vier durch allgemeine Wahlen gewählte Unternehmer- und Arbeiterbeisitzer und durch vier von der Regierung ernannte Beamte. In den Fabrik- und Unternehmergewerkschaftskassen setzt sich der Verwaltungsrat zur Hälfte aus Delegierten der Arbeiter und der Unternehmer zusammen, doch können diese durch eine kleine Beitragserhöhung sich die Mehrheit sichern. In den Genossenschaftskassen sitzen keine Vertreter der Arbeiter. Diesen wird außerdem das Recht zugesprochen, 10 Proz. des Kassenvermögens in Industrieunternehmungen anzulegen. Für alle diese Kassenarten müssen mindestens 2000 Versicherte ihre Ueberschreibung verlangen, anderenfalls sie in den staatlichen Kassen versichert werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind derart, daß voraussichtlich nur Fabrikkassen für gewisse Kleinunternehmungen und Genossenschaftskassen der Unternehmer zustande kommen werden. Die Gelder aus den Beiträgen können angelegt werden 1. in Staats-, Gemeinde- oder Departementspapieren oder in vom Staate garantierten Obligationen; 2. in Anleihen an Gemeinden, Departements, Handelskammern und der staatlichen Bodenkreditanstalt; 3. in Anleihen auf Arbeiterhäusern (bis zu ein Zehntel); 4. in Anleihen für Wohnhäuser, die gewisse Anforderungen des Gesetzes über den Bau billiger und hygienischer Wohnungen beobachten (bis zu ein Drittel).

Soweit die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes. Wie natürlich, hat das Gesetz in der Arbeiterbewegung eine lebhafteste Kontroverse hervorgerufen. Das Projekt einer Altersversicherung ist schon sehr alt und demnach auch die Neuerungen aus Arbeiterkreisen. Zu dem vorliegenden Gesetz hat der Gewerkschaftskongreß von Toulouse (vgl. Nr. 47 vom 26. November 1910 des „Corr.-Bl.“) und ein halbes Jahr vorher der Kongreß der sozialistischen Partei von Nimes Stellung genommen. Im Mittelpunkt der Kontroverse stand auf beiden Seiten die Art der Anlegung der Gelder, die Altersgrenze und die Beiträge der Arbeiter. Von den Gegnern des Gesetzes wurde verlangt, das Kapitalisierungssystem durch das Umlageverfahren zu ersetzen, die Altersgrenze, besonders für gewisse ungesunde Berufe herabzusetzen und keine Beiträge der

Arbeiter zu erheben. Es wurde, besonders auf dem Gewerkschaftskongreß, das Kapitalanhäufungsverfahren als eine „große Betrügerei“ bezeichnet, die dem Staate ermöglichen werde, wenn er in Geldnot sei, aus den Versicherungskassen zu schöpfen. Auf dem Parteikongreß wurde von den Gegnern ein ebenso großes Gewicht auf die Beiträge der Arbeiter gelegt und verlangt, diese durch eine progressive Erbschaftsteuer zu ersetzen. Mit 193 gegen 155 Stimmen nahm der Kongreß von Nimes jedoch eine Resolution an, in der das Gesetz (das der Senat zum gegebenen Zeitpunkt allerdings noch nicht zu Ende verschlechtert hatte) „trotz seiner bedeutenden und notorischen Unvollkommenheiten“ als „Anerkennung des Parlaments des Rechts zum Leben des durch das Alter betroffenen Arbeiters“ akzeptiert wurde und die Parlamentsfraktion beauftragte, dafür zu stimmen. Zugleich wurde in dieser Resolution beschlossen, eine energische Aktion zur Verbesserung des Gesetzes zu unternehmen, und zwar besonders durch Ausdehnung auf die Invalidität, Krankheit, Arbeitslosigkeit, die Herabsetzung der Altersgrenze und die Ausdehnung der Selbstverwaltung der Versicherten. Der Gewerkschaftskongreß verwarf jedoch mit 1009 gegen 251 Stimmen das Gesetz aus den schon angeführten Gründen. Er beschloß gleichfalls, eine energische Aktion einzuleiten, jedoch nicht zur Verbesserung des Gesetzes, sondern zur Verhinderung seiner Durchführung. Als Mittel hierzu empfahl er die Beitragsverweigerung. Da aber, wie wir schon gesagt haben, die Beiträge von den Unternehmern vom Lohne abgezogen werden müssen, gleichgültig ob die Arbeiter im Besitze ihrer Karten sind oder nicht, richtet sich dieses Mittel nicht gegen das Gesetz, sondern gegen die Unternehmer. Schwierigkeiten können nur dann entstehen, wenn die Unternehmer, aus Geuerschaft gegen die soziale Gesetzgebung — und in diesem Punkte sind die französischen Unternehmer ebenso rückständig, wenn nicht noch rückständiger wie die deutschen Unternehmer — den Gewerkschaften zu Hilfe kommen.

Nun wird die Gegnerschaft der Konföderation gegen das Altersversicherungsgesetz von politischen Rückwärtsfern benützt, um gegen die obligatorische Versicherung überhaupt Sturm zu laufen. Im Senat wie in der Kammer liegen bereits Anträge in diesem Sinne vor.

Andererseits haben die entgegengesetzten Beschlüsse des Partei- und des Gewerkschaftskongresses die bereits sehr prekären Beziehungen zwischen Gewerkschaften und Partei noch mehr zugespitzt. Charakteristisch hierfür ist, was J o u h a u r, der Sekretär der Konföderation, in der „Bataille Syndicaliste“ vom 9. Mai schrieb. Es heißt da: „... Der Grund, der die beiden Bewegungen trennt, hat sich in dieser Frage noch mehr vertieft und die Partei geruht nicht einmal, ihn selbst mit noch so oberflächlichen Argumenten auszufüllen. ... Auf die Resolution von Nimes antworten wir mit der Resolution von Toulouse. Für uns ist die Resolution von Toulouse der Ausdruck des Arbeiterwillens. Der Gegensatz, der zwischen den beiden Resolutionen besteht, ist eklatant.“

Um so besser; bei dieser Gelegenheit wird sich wieder eine Illusion in den proletarischen Massen verflüchtigen. . . .

Wir enthalten uns, zu dem jedenfalls bedauerlichen Konflikt Stellung zu nehmen. Nur eines fügen wir hinzu. Wie man auch über das Gesetz denken mag, der Konflikt zwischen Gewerkschaften

und Partei, von dem die Gegner der Arbeiterklasse allein profitieren können, wäre vermieden worden, hätte vermieden werden müssen bei einer besseren Abklärung zwischen den Gewerkschaften und der sozialistischen Partei Frankreichs.

Paris, 20. Mai. Josef Steiner.

### Statistik und Volkswirtschaft.

#### Zur Statistik der Verteilung des Produktionsertrages.

Die individualistisch-privatkapitalistische Wirtschaftsperiode hatte noch nicht das Bedürfnis nach einer systematischen und periodischen Wirtschaftsfunde. Der einzelne Erwerbstätige, der einzelne Unternehmer produzierte und verkaufte auf eigene Faust, ohne Rücksicht auf den Konkurrenzrenten. Stiegt die Konjunktur, so dehnt er die Produktion so weit aus, als er nur Absatz zu finden vermag, und steigert die Preise bis ins Ungemessene; tritt ein Niedergang ein, so fallen die Schwachen, und es bleiben die starken Exzessiven in gebesselter Position zurück. In der Periode des privatkapitalistischen Systems, in welcher sich die Interessenten in Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen, in Kartellen und Zusammenschlüssen, in welcher Großbetriebe größten Umfangs im Kampfe um den Markt einander gegenüberstehen, da erwacht, je weiter diese Produktion den individualistischen Charakter der Wirtschaft zurückdrängt, langsam, aber sicher das Bedürfnis nach einer fortlaufenden und genauen Kenntnis des wirtschaftlichen Organismus, seiner Kräfte und ihrer Wirkungen und Gegenwirkungen, nach einer genauen Orientierung über die wirtschaftliche Tätigkeit, über den Umfang des Produktionsertrages und über die Verteilung des letzteren auf die verschiedenen Schichten der erwerbstätigen Bevölkerung.

Von diesem leitenden Gesichtspunkte aus habe ich unter anderem versucht, dem meiner Ansicht nach höchst wichtigen Problem der Verteilung des Produktionsertrages zwischen Kapital und Arbeit meine Aufmerksamkeit zu schenken. Denn schließlich spaltet sich doch heute der gesamte Produktionsertrag in zwei Teile: den einen erhält das Kapital, den anderen der Faktor Arbeit, Arbeit hier im weitesten Sinne genommen. Erst wenn ich das Verhältnis dieser Anteile genau, nicht nur in einer theoretischen Formel, sondern ziffernmäßig insgesamt, weiter für die einzelnen Gewerbe und endlich für die einzelnen Betriebe kenne, erst dann habe ich die Möglichkeit, mich einer auf Wissen gegründeten Wirtschaftspolitik eine Änderung dieser Anteile systematisch herbeizuführen. Wie komme ich nun mit dem heutigen Materiale an die Lösung dieses Problems heran? Ich habe auf der einen Seite die Lohnnachweisungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften als brauchbar für den Ausgangspunkt meiner Versuche gefunden, über deren Verwertbarkeit ich das Nötige seinerzeit in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 109, ausgeführt habe. Sie geben mir die Möglichkeit der Erfassung der Lohnsummen der gewerblichen Arbeiterschaft. Für die Ermittlung des dem Kapital zufließenden Anteils vom Produktionsertrage standen mir keine zusammenfassenden Materialien zur Verfügung, und ich war daher genötigt, mir durch eine Bearbeitung der Rechnungsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften die nötigen Unterlagen zu verschaffen. Dies war der schwierigste Teil auf dem Wege zur ersten Durchführung

meines Versuches. Von 1895 bis 1904 war ich nur in der Lage, für die an der Berliner Börse gehandelten Werte die Rentabilität zu berechnen; erst von 1904 ab konnte ich dazu übergehen, sämtliche deutschen Aktiengesellschaften in den Bereich meiner Berechnungen zu ziehen, und auch dann vergingen noch ein paar Jahre, bis ich mich in das Detail eingearbeitet hatte und alles so weit vorbereitet war, daß ich mit der Veröffentlichung dieser Rentabilitätsberechnungen in den von mir herausgegebenen „Wirtschaftsstatistischen Monatsberichten“ beginnen konnte. Erst nach dieser umfassenden Vorarbeit konnte ich auf meinen Versuch zurückkommen, Licht auf die Verteilung des Produktionsertrages zwischen Kapital und Arbeit zu werfen. Die Rechnungsergebnisse der Aktiengesellschaften geben die Möglichkeit, den dem Aktienkapital zufließenden Anteil an der Produktion zu ermitteln. Das Ergebnis meiner ersten Berechnungen ist in der Zeitschrift „Die Konjunktur“ (November 1909) veröffentlicht worden. Ich möchte an dieser Stelle nur kurz einige einschlägige Ziffern geben, während ich auf die erhobenen Einwände gegen meinen Versuch nachher eingehen will. Es ergab sich, daß für die Gesamtheit von zehn Gewerbegruppen, auf die ich meine Berechnungen ausgedehnt hatte, Lohnanteil und Kapitalanteil sich wie folgt verhielten:

	1905		1906		1907	
	Mill. M.	Proz.	Mill. M.	Proz.	Mill. M.	Proz.
Lohnanteil . . .	4933,57	71,9	5464,44	71,2	6018,54	74,0
Kapitalanteil . .	1992,43	28,1	2176,26	28,8	2116,85	26,0
Zusammen . . .	6886,00	100,0	7640,70	100,0	8135,39	100,0

Dieser Gesamtdurchschnitt ergibt sich aus der Zusammenfassung nachstehender zehn Gewerbegruppen, die in der Verteilungsrates starke Abweichungen zeigen. Im nachstehenden ist für jede der zehn Gruppen die Kapital- und Lohnrate nach dem Prozentsatz für die drei Jahre 1905 bis 1907 angegeben:

	Lohnanteil		Kapitalanteil	
	1905	1906	1905	1906
Chemische Industrie	60,2	59,6	39,8	40,4
Papiergewerbe . . .	66,3	65,9	33,7	34,1
Textilgewerbe . . . .	73,1	72,4	26,9	27,6
Leidgewerbe . . . .	69,9	68,3	30,1	31,7
Verkehrsgewerbe . .	67,7	68,7	32,3	31,3
Holz und Schnitzstoffe	71,2	69,0	28,8	31,0
Steine und Erden . .	76,7	73,0	23,3	27,0
Maschinenindustrie .	76,0	74,4	24,0	25,6
Metallverarbeitung .	78,0	74,8	22,0	25,2
Montanindustrie . .	73,1	72,3	26,9	27,7

Daß ich diesen ersten Versuch noch keineswegs für einwandfrei halte, sagte ich in der Veröffentlichung der „Konjunktur“ ausdrücklich mit folgenden Worten: „Es muß hervorgehoben werden, daß es sich nur um einen Versuch handeln kann und daß eine Reihe Fehlerquellen erst im Laufe der Wiederholung beseitigt werden können, daß vor allem auch das Interesse für das Thema erst geweckt werden muß, um an die Vervollkommnung herangehen zu können.“ Es ist doch ganz klar, daß ein Privatschriftsteller nicht in der Lage ist, mit dem Aufwand von Mitteln zu arbeiten, die nötig wären, um gleich von vornherein die Berechnungen auf eine so breite Basis zu stellen, wie es im Interesse der Bedeutung des Problems nötig wäre. Bringt man doch meinem Versuch nicht nur kein Interesse, sondern Gleichgültigkeit und mehr oder weniger starke Abneigung entgegen.

Die Angriffe, die gegen meine Ermittlungen in letzter Zeit wieder besonders stark gewesen sind, richten sich vor allem dagegen, daß ich den Kapital-

anteil nicht voll erfasse. Es ist bemängelt worden, daß ich ausschließlich die zur Verteilung an die Aktionäre gelangte Dividendensumme berücksichtigte und nicht auch die Reserven, die doch auch einen Gewinnanteil des Kapitals darstellten. Daß man diesen Einwand erheben würde, war vorauszu sehen; ich selbst habe mich mit der Frage, wie ich die Reserven behandeln sollte, sehr lange beschäftigt. Man beachte aber, daß ich zu ermitteln suche, wie alljährlich der Produktionsertrag verteilt wird: welche Summen fließen an die Arbeiter und welche Summen an das Kapital ab. Nun fließen die Reserven nicht an das Kapital ab, sondern sie bleiben im Betriebe, sie bleiben dem Produktionsapparat erhalten. Das hat folgende Wirkung: Der Aktionär erhält die Reserven nicht, aber seine Aktie gewinnt im Verhältnis der Zunahme der Reserven an Wert, und wenn er sie verkauft, so hat er allerdings einen entsprechenden Gewinn, der mindestens zu einem Teil die Folge der erhöhten Reserve ist. Würde ich meine Berechnung nur für ein einziges Jahr gemacht haben, so hätte ich die Reserven unbedenklich dem Reingewinn zurechnen können. Da ich aber meine Berechnungen von vornherein auf eine periodische Fortführung einrichtete, die mir freilich von 1908 ab noch nicht weiter möglich wurde, so hatte ich mit einer ganz anderen Voraussetzung zu rechnen. Die Reserven erhöhen den Wert der Aktie, sie fließen aber nicht dem Aktionär aus dem Unternehmen als bares Geld wie die Dividende oder wie der Lohn den Arbeitern zu. Die Folge der Wert-erhöhung der Aktie aber ist, daß im folgenden Jahre der Kapitalanteil bei der Ausschüttung der Dividende auf den infolge der Reservevermehrung erhöhten Wert der Aktien Rücksicht nehmen muß und Rücksicht nimmt. War im ersten Jahre der Wert der Aktie 100, die Dividende 10 Proz. und die Reserve ebenfalls 10, so ist im nächsten Jahre der Wert der Aktie 110, und das Unternehmen muß, um 10 Proz. zu verteilen, nunmehr statt 10 auf Hundert 11 auf Hundert geben. Es fließt im nächsten Jahre infolge der erhöhten Reserve an das Kapital 1 Proz. mehr Dividende ab. Die Wirkung der Reserve äußert sich also in der Verteilung des Produktionsertrages ganz von selbst in den kommenden Jahren. Würde ich bei der Berechnung der Verteilung des Produktionsertrages Jahr für Jahr die Reserve als zur Verteilung gelangende Dividendensumme hinzurechnen, so würde ich zunächst meine Aufgabe ganz und gar verschieben, da eben die Reserve nicht zur Verteilung gelangt, ich würde aber auch einen Fehler insofern machen, als ich das erste Jahr einen Kapitalzuwachs, der im zweiten Jahre mitverzinst wird, als verteilte Summe behandeln würde, weil ja um den Reservebetrag der Wert der Aktie im Kurse gestiegen ist — kurz: ich würde die Reserven nicht einmal, sondern Jahr für Jahr im Kapitalanteil, soweit er zur Verteilung gelangt, berücksichtigen, und das wäre falsch: ich muß mich auf die Dividendensumme beschränken, die den Zuwachs der Reserven, die im Betriebe bleiben, ganz von selbst zum Ausdruck bringt. Nun tut man so, als ob ich bei dieser konsequenten Durchführung meiner Methode, nach der alljährlich die zur Verteilung an Kapital und Arbeit gelangenden Summen ermittelt werden, das Kapital begünstige. Denn ich berücksichtige nicht den Wert des aus den Reserven sich ergebenden Kapitalzuwachses. Auch dieser Vorwurf ist durchaus hinfällig. Meine fortlaufenden monatlichen Berechnungen über das Kursniveau der industriellen Papiere, meine Berechnungen über das Rendement und über den Bilanzkurs, die freilich

auch noch vielfach als die reinen Zahlenspielerien betrachtet werden, sind doch der beste Beweis gegen solche Vorwürfe. Glaubt man denn, daß ich alle diese mühevollen und zeitraubenden Berechnungen aus reinem Vergnügen an Zahlensamstellungen anstellen lasse? Gerade diese Berechnungen sollen die Aufmerksamkeit aller in Frage kommenden Kreise auf die Wertsteigerungen des Kapitals lenken und die Möglichkeit bieten, daß auch hiergegen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können. In dieser Beziehung habe ich mich schon oft sehr nachdrücklich geäußert, und wenn meine Ausführungen noch so wenig beachtet worden sind, so liegt das wahrhaftig nicht an mir. Die Kurs-treibereien sind eine Gefahr nicht nur für die Arbeiterschaft, sondern auch für die Erhaltung und Förderung des gesamten Produktionsapparates, an dem heute schon die Arbeiterschaft ein größeres sachliches Interesse hat als das Heer der von Tag zu Tag ihren Besitz wechselnden Aktionäre.

Sobiel zur Frage der Behandlung der Reserven. Nun ist noch gesagt worden, ich hätte die Abschreibungen und die anderen versteckten Gewinne berücksichtigen müssen. Die Abschreibungen werden allerdings zur Verdeckung von Gewinnen benutzt; leider ist dies möglich. Aber für das Gros der Aktiengesellschaften spielt dieser Gesichtspunkt doch eine sehr minimale Rolle. Es sind relativ bei den mehr als 4500 Aktiengesellschaften nur wenige Betriebe, wo die Abschreibungen in dieser Weise ausgenützt werden. Die regulären und auch die reichlichen Abschreibungen dürfen aber grundsätzlich nicht dem Gewinn zugerechnet werden, weil sie sich ebenfalls im nächsten oder schon im laufenden Jahre wieder in Kapitalanteil und Lohnanteil umsetzen. Wenn eine Fabrik auf Maschinen Abschreibungen macht und diese Abschreibungen zur Ersetzung einer alten durch eine neue Maschine verwendet, so kommt diese Summe der Maschinenindustrie zugute und ich sehe sie wieder im Produktionsertrage der Maschinenindustrie, wo sie sich dann spaltet in einen Anteil für das Kapital und einen solchen für die Arbeit. Abschreibungen können also unter keinen Umständen in der geforderten Weise berücksichtigt werden. Ebenso ist eine gesonderte und spezialisierte Bearbeitung der einzelnen Konten, die versteckte Gewinne in sich schließen könnten, zurzeit noch ganz und gar unmöglich. Man überschätze überhaupt die Tragweite dieser Summen für die Gesamtheit der Aktiengesellschaften nicht.

Bei dieser Gelegenheit sei kurz auf die Angriffe des „Textilarbeiters“ eingegangen, dessen Gewinnberechnungen vor zwei Jahren von mir abfällig kritisiert worden waren, weil diese Zusammenstellung ohne jede Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse vorgenommen worden war; Abschreibungen, Amortisation, Fondsansammlung, Schuldzinsen und Dividenden wurden alle in einen Topf als Kapitalgewinn geworfen. Dagegen wandte ich mich und warnte namentlich davor, daß man die glänzenden Ergebnisse einzelner Gesellschaften ohne weiteres verallgemeinere. Der „Textilarbeiter“ kommt neuerdings (Nr. 22 vom 2. Juni 1911) auf meine damalige Kritik zurück und schreibt: „Wir können uns nicht denken, daß die Generalkommission nicht einsehen soll, in welcher unhaltbaren Situation Arbeiter und Gewerkschaftsführer gebracht werden, denen das Unglück widerfährt, daß ihnen Neußerungen Calwer's, wie die vor zwei Jahren gegen den „Textilarbeiter“ gerichtete: daß es falsch sei, bei größerer Rentabilität höhere Löhne

zu fordern, von den Unternehmern vorgehalten werden. . . . Hier ist einfach klipp und klar zu sagen, daß ich eine solche Äußerung überhaupt nicht getan habe. Was ich gesagt habe und was ich nach wie vor vertrete, ist folgendes: Die Bezahlung der Arbeit kann sich nicht nach den finanziellen Erträgen des einzelnen Betriebes richten, sondern die Arbeiter haben meiner Meinung nach darauf zu sehen, daß für die gleiche Arbeit auch die gleiche Bezahlung erfolgt. Ich würde es für eine große Gefahr ansehen, wenn als allgemein geltender Grundsatz aufgestellt werden sollte, daß in gut prosperierenden Betrieben für die nämliche Arbeitsleistung ein höherer Lohn bezahlt würde als in den anderen Betrieben. Grundsatz muß sein und bleiben: Für die nämliche Leistung — der nämliche Lohn. Um das zu erreichen, habe ich allerdings auf den Durchschnitt der Rentabilität in den zusammengehörigen Betrieben eines Gewerbes zu achten. Was bei diesem Durchschnitt an Lohn für die Arbeiter herausgeholt werden kann, das soll unter allen Umständen herausgeholt werden, aber man soll nicht glauben, daß alle Betriebe unter den Ausnahmebedingungen der wenigen besonders prosperierenden Betriebe arbeiteten und nach diesen letzteren die Lohnhöhe für alle Betriebe bestimmt werden könnte. Daß bei einer durchschnittlichen Steigerung der Rentabilität höhere Löhne gefordert werden sollen, habe ich nie als falsch, sondern als durchaus gerechtfertigt bezeichnet; das ist so klar, daß meine ganzen Rentabilitätsberechnungen sinnlos wären, wenn sie nicht diesen Zweck haben sollten. Wie unbekannt müssen doch meine Arbeiten denen sein, die mich solchen Unsinn, wie es der „Textilarbeiter“ tut, behaupten lassen. Ist nicht gerade aus den Kreisen der Arbeitgeber heraus, zuletzt erst vom Verein deutscher Maschinenbauanstalten, gesagt worden, daß meine Berechnungen vom Standpunkte des Kapitals aus zu günstige Ergebnisse böten? Nun, ich bemühe mich, objektiv zu sein, soweit dies möglich ist: denn es hat keinen Sinn und keinen Nutzen, die Wirklichkeit zugunsten irgendwelcher im Wirtschaftskampfe stehenden Gruppe oder Klasse zu färben, da dies für die scheinbar Begünstigten späterhin die größten Nachteile im Gefolge haben müßte.

Die Angriffe gegen meine Berechnungen über die Verteilung des Produktionsertrages zwischen Kapital und Arbeit sind nun kürzlich besonders lebhaft gewesen und zwar anlässlich eines einzelnen Falles, den die „Frankfurter Zeitung“ zum Gegenstand einer abfälligen Kritik gemacht hat. Ich hatte in der „Wirtschaftlichen Correspondenz“ über die Verteilungsrate des Produktionsertrages zwischen Lohn und Kapital bei der Gutehoffnungshütte Angaben gemacht. Um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, bemerkte ich ausdrücklich, daß mit der Steigerung der Lohnsummen noch nicht gesagt sei, daß sich die wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft verbessert habe. Aber das Verhältnis der Lohnsumme zum verteilten Reingewinn ist günstiger für den Faktor Arbeit geworden. Von 100 Mk. Lohn und Reingewinn bekamen die Arbeiter 1900/01 85,0, im Jahre 1909/10 aber 86,5 Mk., die Aktionäre 15,0 resp. 14,5 Mk. Diese Rate und ihre Veränderung schien mir überaus günstig, da in der Montanindustrie das Verhältnis vom Jahre 1907 wie 76,9 zu 23,1 war. Nun wandte die „Frankfurter Zeitung“ ein, daß der Kapitalanteil viel zu niedrig angegeben sei, da gerade dieser in Frage stehende Betrieb große stille Reserven und Abschreibungen aus seinen Gewinnen

made und gemacht hätte. Das trifft zu, aber nichtsdestoweniger ist die Verteilungsrate weit günstiger als im Durchschnitt der Montanindustrie. Wäre die Verteilungsrate der Gutehoffnungshütte allgemein, so wären auf den Faktor Arbeit im Jahre 1907 statt 6018,54 Millionen Mark Löhne nicht weniger als rund 900 Millionen Mark mehr, nämlich 6915,08 Millionen Mark entfallen. Wenn trotz dieser günstigen Verteilungsrate die Gutehoffnungshütte noch stille Gewinne ansammeln kann, so spricht das nur dafür, in wie außerordentlich günstiger Verfassung sich gerade dieser Betrieb befindet. Soll ich nun etwa vom Standpunkte des Arbeitsmarktes aus verlangen, daß die Gutehoffnungshütte ihren Arbeitern ihren besonderen Mehrgewinn zuließen lassen soll? Sie wäre zweifellos in der Lage, ihren Arbeitern weit höhere Löhne, als sie bezahlt, zu gewähren? Aber was hätte die Arbeiterbewegung davon? Daß in einer Anzahl ausnahmsweise prosperierender Großbetriebe sich Arbeiter befänden, die für ihre Arbeit weit höhere Löhne erhielten als die Arbeiter für die nämliche Leistung in der Mehrzahl der anderen gleichartigen Betriebe? Die Erfüllung dieses Verlangens würde sofort den Grundsatz durchbrechen, daß für die gleiche Leistung der gleiche Lohn zu bezahlen ist. Auch Arbeiter sind Menschen, und die Glücklichen, die in solchen Ausnahmebetrieben sehr viel höhere Löhne hätten, als die große Zahl der Arbeiter in den anderen ähnlichen Betrieben, würden nur zu leicht geneigt sein, ihre privilegierte Stellung innerhalb solcher Ausnahmebetriebe möglichst zu schützen und zu erhalten. Wenn man diesen Hinweis auf die Notwendigkeit, den Grundsatz gleicher Bezahlung für gleiche Leistung auch gegenüber einzelnen besonders gut prosperierenden Betrieben aufrechtzuerhalten, als eine Schädigung der Arbeiterinteressen deuten will, so habe ich allerdings gesündigt. Aber ich glaube nicht, daß diese Deutung von den Gewerkschaften geteilt wird, denn sie trüge den Kern der Zersplitterung der Arbeiterschaft, einen gefährlich individualistischen Zug in sich. Der „Frankfurter Zeitung“ habe ich in Heft 14 der „Konjunktur“ von Mitte April 1911 ausführlich erwidert, ohne daß sie indessen von meiner Entgegnung Notiz genommen hätte. Daß ich die Gutehoffnungshütte herausgegriffen habe, um auf die günstige Verteilungsrate hinzuweisen, geschah übrigens auch deshalb, weil andere gut prosperierende Großbetriebe, trotzdem sie stille Reserven und versteckte Gewinne in großen Summen ansammeln, eine sehr ungünstige Verteilungsrate zwischen Kapital und Arbeit aufweisen. Auch über solche Betriebe habe ich die entsprechenden Ziffern schon bekanntgegeben. Für die chemische Industrie habe ich ein Verhältnis von Lohn zu Kapitalanteil wie 59:41 im Jahre 1907 gefunden. Bei nachfolgenden zwei Großbetrieben stellte sich das Verhältnis ein, wie folgt:

	Lohnanteil		Kapitalanteil	
	1909	1910	1909	1910
Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen	56,4	56,9	43,6	43,1
Farbenfabriken in Elberfeld	46,2	47,3	53,8	52,7

In beiden Betrieben ist also die Verteilungsrate ungünstiger als im Durchschnitt sämtlicher Betriebe. Im Lid.e solcher Ergebnisse erschien mir die Rate der Gutehoffnungshütte um so beachtenswerter.

Es ist ja nicht möglich, im Rahmen eines kurzen Artikels alle Einwände und Bedenken zu zerstreuen, die gegen meine Arbeiten, speziell gegen meinen Versuch, die Verteilung des jährlichen Produktionser-

sprach aus, daß erst zu untersuchen sei, ob eine „Nichtachtung des Gerichts“ durch Nichtbefolgung des Einhaltsbefehls begangen wurde, und wenn das zutrifft, ist sie in der gehörigen Weise zu bestrafen. Richter Wright, der seinerzeit die Gefängnisstrafen verhängte, hat denn auch sofort drei Anwälte beauftragt, die Voruntersuchung darüber anzustellen, ob ein Grund vorliegt, die drei Arbeiterführer wegen Nichtachtung des Gerichts zu verfolgen und die Würde des Gerichts zu wahren. Die drei Anwälte (attorneys), die Richter Wright zur nochmaligen Untersuchung der Sache berief, waren auch bei der vorhergegangenen gerichtlichen Verfolgung des Arbeiterbundes beteiligt.

Die Entscheidung des Obersten Bundesgerichts, zu der es so lange Zeit brauchte, bedeutet nach all dem mindestens nicht viel: Der Tanz beginnt von neuem!

Prinzipiell hat das Oberste Bundesgericht in diesem Fall nichts entschieden und in bezug auf den Boykott bleibt der Grundsatz bestehen, daß er verfassungswidrig und in Gemäßheit mit dem Anti-Trustgesetz strafbar ist. Von Seite des Amerikanischen Arbeiterbundes wird dagegen die Ansicht vertreten, ein Boykott sei weiter nichts als eine Äußerung der durch die Verfassung gewährleiteten Rede- und Pressfreiheit.

Für die Verteidigung der des Sprengattentats auf das Gebäude der Los Angeles „Times“ beschuldigten Brüder John J. Mc Namara (Sekretär des Eisenbauarbeiterverbandes) und James W. Mc Namara sammelt der Amerikanische Arbeiterbund einen Rechtsschutzfonds an, für den Frank Morrison, 801-9, G-St., Washington, D. C., Beiträge annimmt. In dem Aufsatz zur Sammlung dieses Fonds heißt es, daß Detektives im Interesse kapitalistischer Vereinigungen solches Beweismaterial gegen die beiden Mc Namara fabrizierten — was zweifelsohne zutreffend ist, denn die Polizei von Indianapolis (wo die Verhaftung erfolgte) „fand“ unter Führung des Detektivs Burns größere Mengen Dynamit im Keller des Gebäudes, wo der Verband der Eisenbauarbeiter seinen Sitz hat, sowie in einem von Mc Namara gemieteten Stalle außerhalb der Stadt. Die „New Yorker Volkszeitung“ bemerkt hierzu: Die Art der „Entdeckung“ dieses Dynamits zeigte, daß Burns von der Lagerung wußte und der Detektiv suchte dem Verdachte, den dieser Umstand erzeugen mußte, dadurch zu begegnen, daß er andeutete, von McManigal, dem Staatszeugen, von den Lagerstätten des Sprengstoffes unterrichtet gewesen zu sein.

Der hier erwähnte McManigal zeigte sich selbst als Teilnehmer an dem Attentat an und behauptet, die Mc Namara seien seine Mitschuldigen. Er ist wohl ein von der Polizei bezahltes Individuum, das dieses entschlipfen läßt, sobald es „seine Schuldigkeit getan“.

Noch auffallender ist aber, daß nicht nur der Detektiv Burns, sondern auch die Vertrauensmänner des Verbandes der Eisenkonstruktionsunternehmer (National Erectors' Association) von dem Dynamitlagern gewußt haben — ehe sie zum Schein „entdeckt“ wurden. Diese Tatsache kam ans Licht, als Walter Drew und J. A. G. Vadorf, die Vertreter der National Erectors' Association, von der Grand Jury (dem Untersuchungsgericht) von Indianapolis verhört wurden. Walter Drew gab in einem schwachen Augenblick zu, daß er von der Lagerung

des Dynamits gewußt habe. Das erregte die Mitglieder der Grand Jury, die nun absolut wissen wollte, woher Drew diese Kenntnis hatte. Jetzt gab der Vertrauensmann der Unternehmer plöblich, daß er sich vergaloppiert hatte. Um sich und seine Sache nicht noch mehr bloßzustellen, erklärte er nun, daß er auf weitere Fragen in dieser Sache nicht antworten könne, weil das „die Anklage in Los Angeles schädigen werde“ — womit das Gericht zufrieden war.

Ermwiesen ist, daß John J. Mc Namara, der Gewerkschaftssekretär, am Tage der Explosion des „Times“-Gebäudes Tausende von Meilen von der Stadt Los Angeles entfernt war. Aber die Anklagebehörde gibt sich große Mühe, seinem Bruder nachzuweisen, daß er damals unter einem falschen Namen in Los Angeles gewohnt habe.

Vor dem Untersuchungsgericht in Indianapolis wurde festgestellt, daß die National Erectors' Association 200 000 Doll. an Privat-Detektivinstitute gezahlt hat — um über Dynamitexplosionen Auskünfte zu bekommen.

Bundespräsident William Taft hat auf dem Verbandstag der Eisenbahn-Zugbegleiter (Railway Trainmen) eine Ansprache gehalten, in welcher er seine Sympathien für „gute Gewerkschaften“ kundgab und es zugleich unzulässig erklärte, daß sich Bedienstete der Regierung dem Amerikanischen Arbeiterbund anschließen. Das hat auf die Angelegenheit des Bahnkonferentials Bezug, welches vor kurzem eine Gewerkschaft gründete, gegen deren Anschluß an den Arbeiterbund die Regierung Stellung nahm — weil sie Streit fürchtet. Tatsächlich sind aber Streiks gerade bei unorganisierten Regierungsbediensteten vorgekommen, während die organisierten die Erfüllung ihrer Forderungen ohne Streik, durch die Gesetzkgebung, erzielten. — Im Bundesparlament brachten Senator La Follette und Abgeordneter Lloyd Gesetzentwürfe ein, die bezwecken, die Verordnung des Präsidenten nichtig zu erklären, welche das Petitionsrecht der Bundesbediensteten beschränkt, sowie den Bundesbediensteten das freie Koalitionsrecht ausdrücklich zuzugestehen.

In New York-Stadt sind die Maschinenebauer, die der Machinery' International Association angehören, in den Streik getreten, um den Achtstundentag zu erringen; 60 Firmen hatten die Forderung bis zum 20. Mai schon erfüllt.

Dem Verband der Vergarbeiter des Westens ist nun endlich vom Amerikanischen Arbeiterbund der Anschluß endgültig bewilligt worden, nachdem sich die Mitglieder dieser Gewerkschaft durch Urabstimmung mit großer Majorität dafür entschieden, die vom Arbeiterbund gestellten Bedingungen anzunehmen.

## Kongresse.

### Vierter Verbandstag des Centralverbandes der Blumen- und Blätterarbeiter Deutschlands.

Berlin, 25.—27. Mai.

Anwesend waren 10 Delegierte, die zusammen 5 Zahlstellen mit 922 Mitglieder vertraten, und 3 Vertreter des Centralvorstandes; außerdem je ein Vertreter des Hutmacherverbandes und der Generalkommission.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende in warmen Worten der verstorbenen Genossin Ihrer, die den Verband mit begründet und seit Weichen desselben geleitet hat. Der Bericht des

trages zwischen Kapital und Arbeit festzustellen, erhoben worden sind. Ich habe mich bemüht, in Kürze auf die Angriffe einzugehen, denen ich in allerjüngster Zeit ausgesetzt war. Daß diese Angriffe mich persönlich zu verletzen und zu diskreditieren suchten, mag hingehen, daß sie aber meine Arbeiten in einer Weise zurückwiesen, als ob sie die Sache der Arbeiter schädigen könnten und würden, das ist allerdings eine für meine Tätigkeit sehr ernste Sache. Denn wenn ich auch nicht verlangen darf, daß für solche Arbeiten, wie sie sich aus der Pflanze einer systematischen und periodischen Wirtschaftskunde ergeben, sofort das volle Verständnis und der allgemeine Beifall vorhanden ist, so habe ich doch stets damit gerechnet, daß mit der Erstarkung der wirtschaftlichen, insbesondere aber der Arbeiterorganisationen das Bedürfnis nach einer umfassenden Kenntnis der Wirtschaft, ihres Ertrages und dessen Verteilung auf die verschiedenen Faktoren, also z. B. auf Kapital und Arbeit, immer lebhafter wird und Befriedigung heischt. Mag ich auch bei der Art und Weise, wie ich diese Kenntnis zu schaffen suche, nicht immer auf dem schon richtigen Wege sein, so müßte man doch nicht verkennen, daß ich dem richtigen Ziele zütreibe. Trotz der Angriffe und Befehdungen steht aber für mich nach wie vor als Ueberzeugung fest, daß das Bedürfnis nach einer solchen Wirtschaftskunde gerade auch in den Arbeiterorganisationen schon bald sehr stark heranwachsen wird, da der Kampf um den Anteil am Produktionsertrag immer mehr auf eine so breite Basis gestellt wird, daß er nur nach genauer wirtschaftlicher Orientierung erfolgreich geführt werden kann.

Rich. Calwer.

## Arbeiterbewegung.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Fleischerverband steigerte im ersten Quartal laufenden Jahres seine Mitgliederzahl von 3887 auf 4251. Es wurden zudem 11 276 Wochenbeiträge mehr als im vorhergehenden Quartal abgesetzt. Für Unterstützungen verausgabte der Verband 3428 Mk., der Vermögensbestand betrug 41 177 Mk., davon 5890 Mk. in den Lokalkassen.

Der Centralverband der Schuhmacher zählte am Schlusse des ersten Quartals 44 960 Mitglieder. Der Bestand der Hauptklasse betrug 494 029 Mk.

Zu dem Regierungsentwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte nimmt die „Handlungsgehilfenzeitung“ in einer der Verabschiedung der Reichsversicherungsordnung gemeldeten Sonderausgabe Stellung. Das Blatt erklärt zu dem Entwurf u. a.:

„Besonders die Antisemiten klagen über die Frauenarbeit im Handelsgewerbe, sie klagen über die weiblichen Arbeitskräfte in Kontor und Laden. Ja, glauben sie denn, daß das Sonderversicherungsgesetz, wenn es wenigstens bescheidene Leistungen aufweist, dazu beitragen wird, die Frauenarbeit vom Handelsgewerbe fernzuhalten? Im Gegenteil, wenn heute schon die erwerbssuchenden Frauen vielfach das Handelsgewerbe bevorzugen, so werden sie es nach Schaffung des Gesetzes erst recht tun. Und da die Unternehmer ja durch das Gesetz mit ansehnlichen Beitragsleistungen beschwert werden sollen, werden sie natürlich noch mehr als bisher billigere weibliche Arbeitskräfte anstellen.

So fördert das Gesetz, eben weil es ein Ausnahmegesetz nur für bestimmte Berufe sein würde, den Andrang

von männlichen und weiblichen Arbeitskräften zum Handlungsgehilfenberuf. Für die technischen Angestellten, die ja auch von dem Gesetz betroffen werden, spielt dieses Moment keine so große Rolle, weil bei ihnen die Frauenarbeit bisher nicht so leicht Eingang finden konnte und es auch in Zukunft nicht so leicht kann wie im Handlungsgehilfenberuf. — Das Versicherungsgesetz für Angestellte soll aber auch

### zur Anhebung der Angestellten

dienen; denn die Betriebspensionstassen sollen grundsätzlich als Ersatzinstitute zugelassen werden. Unser Centralverband hat gerade auch aus dem Grunde mit, weil die Zulassung der Betriebspensionstassen in dem Sonderversicherungsgesetz zu erwarten war, statt dessen den Ausbau der allgemeinen Invalidenversicherung gefordert. Der „Hauptauschuß für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten“ hat zwar auch die Nichtzulassung der Betriebspensionstassen, durch die die Angestellten ans Geschäft gefesselt werden, gewünscht. Die Regierung will sie aber doch als Ersatzinstitute anerkennen und der Reichstag wird, wenn das Gesetz überhaupt zustande kommt, sie auch anerkennen. Selbstverständlich werden wir uns gegen ihre Zulassung mit allen Kräften wehren, aber sehr aussichtsvoll ist diese Abwehr nicht.

Allerdings ist es auch überhaupt noch fraglich, ob das Gesetz geschaffen wird. Der Reichstag ist in die Ferien gegangen, ohne den Gesetzentwurf für die Versicherung der Privatangestellten auch nur der ersten Beratung zu unterziehen. Wird das Gesetz aber doch noch geschaffen, so erfordert es hohe Beiträge und bringt für die Angestellten in den unteren und mittleren Klassen doch nur geringe Leistungen, weil die besondere Organisation dieser Versicherung bedeutende Kosten verschlingt.“

### Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Wie in Nr. 20 des „Correspondenzblatt“ bereits kurz gemeldet wurde, hat das Oberste Bundesgericht am 15. Mai d. J. seine Entscheidung in jenem Prozeß getroffen, in dem Richter Wright vom Obergericht des Distrikts Kolumbien gegen Sam. Gompers, John Mitchell und Frank Morrison Gefängnisstrafen von 12, 9 und 6 Monaten verhängte, weil sie einen Gerichtsbeschl. betreffend das Verbot eines Boykotts nicht respektierten. Der Boykott ist vom Amerikanischen Arbeiterbund, dessen Vorstand die drei genannten Arbeiterführer angehören, gegen die Firma „Bud's Stove and Range Co.“ in St. Louis geführt worden. Als im letzten Jahre in der Leitung der Firma ein Wechsel erfolgte, schloß sie mit den Gewerkschaften einen Tarifvertrag ab, mit dem alle bis dahin bestehenden Differenzen beseitigt wurden.

In der Begründung des Urteils des Obersten Gerichtshofes, die Richter Lamar gab, wird deshalb unter anderem gesagt: Die Rechtsstreitigkeit wird an die untere Instanz mit der Weisung zurückgeleitet, die auf Veranlassung der „Bud's Stove and Range Co.“ aufgenommene Verfolgung der Beklagten einzustellen, da es sich nicht um ein Verbrechen handelt, das mit Gefängnis zu bestrafen wäre, sondern um eine Zivilstreitigkeit, die lediglich zur Verurteilung auf Zahlung von Schadenersatz hätte führen können, jedoch mit der Weisung des Hauptalles (nämlich der Boykottangelegenheit) als beendet gelten muß, um so mehr, als die klägerische Firma gar keine Entschädigung gefordert hat, sondern nur einen dem Falle entsprechenden Bestand des Gerichts.

Beendet ist die Angelegenheit damit noch nicht, denn das Oberste Bundesgericht

Centralvorstandes wurde von dem Genossen Sinn gegeben. Er wies auf die erfreuliche Zunahme der Mitgliederzahl hin, besonders auf die der weiblichen, die gegenwärtig um 47 höher sei als die der männlichen. Die Fluktuation sei im Verbands eine sehr große; von den zirka 1200 Mitgliedern, die während der Berichtszeit aufgenommen wurden, sei der größte Teil wieder ausgetreten. Auch sei es nicht gelungen, neue Zahlstellen zu errichten, obwohl in Schlessien und in Süddeutschland derartige Versuche gemacht wurden. Lohnbewegungen hatte der Verband 39 zu führen, die zumeist ohne Arbeitseinstellung erledigt werden konnten. Was die Beziehungen zum Auslande anlangt, so sei es zwar gelungen, bessere Verbindungen mit den böhmischen Blumenarbeitern herbeizuführen; die französische Organisation der Blumenarbeiter verhalte sich aber nach wie vor ablehnend; es wurden nicht einmal die an den Sekretär gerichteten Schreiben von diesem beantwortet. Der Massenbericht, der sich auf die Zeit vom 2. Quartal 1908 bis 4. Quartal 1910 erstreckt, weist inkl. eines Bestandes von 4295,31 Mk. eine Einnahme von 24 933,52 Mk. und eine Ausgabe von 16 219,29 Mk. nach, so daß ein Bestand von 8714,23 Mk. verbleibt. Die Ausgaben verteilen sich wie folgt: Krankenunterstützung 2093,90 Mk., Streikunterstützung 3675,30 Mk., Gemahregeltenunterstützung 372,30 Mk., Sterbeunterstützung 50 Mk., Rechtsschutz 68,90 Mk., Agitation 907,95 Mk., Fachorgan 1691,05 Mk., Verbandstag 456,35 Mk., Beiträge an die Generalkommission 176 Mk., Unterrichtskurse 332 Mk., Zeitschriften und Drucksachen 609,08 Mk., Konferenzen 438,60 Mk., Verwaltungskosten 1493,14 Mk., Ortsverwaltungen 3944,42 Mk.

In der Debatte über den Vorstandsbericht wurde von den Sebnitzer Delegierten eine Regelung der Beiträge für jene Mitglieder des Bauarbeiterverbandes verlangt, die in den Wintermonaten regelmäßig zur Blumenbranche zurückkehren; der Vorstand erhielt den Auftrag, dieshalb Schritte zu unternehmen. Bezüglich der Agitation soll in Zukunft an der böhmischen Grenze der Versuch mit Flugblättern in tschechischer Sprache gemacht werden; für die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen soll den Zahlstellen die „Arbeiter-Jugend“ geliefert werden.

Eine längere Debatte entstand über die Frage der Verschmelzung mit dem Hutarbeiterverbande, an der sich auch der Vorsitzende des Hutarbeiterverbandes beteiligte. Letzterer wies auf die Berührungspunkte hin, die heute schon in der Hut- und Blumenbranche bestehen; aller Wahrscheinlichkeit nach werden die beiden Branchen in Zukunft immer mehr ineinander greifen, die Entwicklung bewege sich in der Richtung. Dem wurde im wesentlichen zugestimmt. Für den Verband der Blumenarbeiter käme noch in Betracht, so wurde betont, daß ihm als kleine Organisation die Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben recht schwer falle. Schließlich wurde der Verschmelzung grundsätzlich zugestimmt und der Vorstand beauftragt, mit dem Vorstände des Hutarbeiterverbandes die Uebertrittsbedingungen zu vereinbaren. Der nächste Verbandstag soll dann zeitlich und örtlich zusammenfallen mit der Tagung des Verbandes der Hutmacher.

Hierauf wurden die Anträge beraten, die eine Beitragserhöhung und den Ausbau der Unterstützungsanstalten bezweckten. Einstimmig beschloß die Generalversammlung, den Beitrag in der ersten Klasse von 30 Pf. auf 45 Pf. pro Woche zu erhöhen, der Beitrag in der zweiten Klasse soll in Rück-

sicht auf die vielen Heimarbeiterinnen wie bisher 20 Pf. pro Woche betragen. Die Einführung der Erwerbslosenunterstützung wurde abgelehnt; dagegen wurde beschlossen, neben der Krankenunterstützung die Arbeitslosenunterstützung einzuführen. Dieselbe soll, wenn ein Mitglied länger als eine Woche arbeitslos ist, in derselben Höhe und von gleicher Dauer wie die Krankenunterstützung gewährt werden, jedoch nur an jene Mitglieder, die den Beitrag zur ersten Klasse zahlen. Die Erhebung der erhöhten Beiträge beginnt mit dem 1. Oktober dieses Jahres, die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung mit dem 1. Juli des nächsten Jahres.

Des weiteren wurde beschlossen, den „Blumenarbeiter“, der bisher monatlich erschien, alle 14 Tage herauszugeben. Die Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen wurde in folgender Weise geregelt: Mitglieder, die mindestens 13 Wochenbeiträge geleistet haben, erhalten in der ersten Klasse 12 Mk. und in der zweiten Klasse 6 Mk. pro Woche. Familienväter und weibliche Mitglieder, die alleinige Ernährer ihrer Kinder sind, erhalten für jedes Kind, das dem schulpflichtigen Alter noch nicht entwachsen ist, pro Woche 1 Mk. Bei längerer Dauer eines Ausstandes kann der Verbandsvorstand bedürftigen Mitgliedern einen Mietzuschuß bis zur Hälfte einer Wochenunterstützung gewähren.

Mehrere Delegierte wiesen darauf hin, daß der § 137a der Gewerbeordnung häufig übertreten wird; hierzu wird folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Der heute in Berlin tagende Verbandstag der Blumen-, Blätter-, Feder-, Palmenarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands nimmt Kenntnis von der kolossal zunehmenden Uebertretung des § 137a der Gewerbeordnung. Er erwartet, daß die Aufsichtsbehörden der Durchführung dieses Paragraphen in der Blumenindustrie mehr Beachtung schenken werden.“

Die Zahlstellen werden aufgefordert, den Behörden Material über Verstöße zu übermitteln, und wenn danach keine Abhilfe geschieht, die Vorkommnisse der Öffentlichkeit zu unterbreiten.“

Der Sitz des Centralvorstandes bleibt wie bisher in Berlin; zum Vorsitzenden wurde Sinn, zum Kassierer Morgenstern und als Schriftführerin Jrl. Knobbe gewählt. Als Entschädigung für die geleistete Arbeit wurde dem Vorsitzenden der Betrag von 200 Mk. und dem Kassierer und der Schriftführerin je 100 Mk. bewilligt.

Als Delegierter zum Gewerkschaftskongreß bestimmte die Generalversammlung den Vorsitzenden Sinn und als Stellvertreter Reichold-Sebnitz.

## Polizei, Justiz.

### Ein wichtiges Bonkott-Urteil.

(Saalbonkott in Zehlendorf bei Berlin.)

Das Reichsgericht hat am 13. Februar d. J. ein äußerst wichtiges, die Frage des Bonkotts betreffendes Urteil (Aktenzeichen VI 652/09), getroffen. Seiner außerordentlichen Wichtigkeit wegen lassen wir es im nachstehenden folgen.

Fast alle mit dem Bonkott aufgeworfenen Streitfragen sind in diesem Urteil erwähnt und die aus diesem Urteil abzuleitenden Rechtsätze möchten wir im nachstehenden gleich vorweg wie folgt ziehen:

1. Der Boykott kann sich auch gegen Dritte richten, wenn nur durch deren Schädigung das an sich durch den Boykott erstrebte, nicht unerlaubte Ziel erreicht werden kann;
2. der Versuch durch einen ohne Rücksicht auf den dem Lokalpächter erwachsenden Schaden durchgeführten Boykott, die mit anderen Gemeindegliedern gleichberechtigte Mitbenutzung eines der Gemeinde gehörenden Saales zu erreichen, ist nicht sittenwidrig;
3. ein an sich berechtigter Boykott kann durch die Art der öffentlichen Kundgebung (Beschimpfung des Gegners, Unterdrückung oder Entstellung des wahren Sachverhalts) zu einer unerlaubten Handlung werden;
4. die beim Boykott geschehenden öffentlichen Kundgebungen müssen im ganzen daraufhin geprüft werden, ob sie über das Maß des Erlaubten hinausgehen (gegen die guten Sitten verstoßen);
5. ein Boykott wird nicht im ganzen unerlaubt, weil bei seiner Durchführung zu unzulässigen, in Anwendung und Wirkung jedoch zeitlich begrenzten Maßnahmen gegriffen wurde;
6. die gegen Hebertreter eines Boykotts angeordneten Vereinsstrafen, denen sie sich nach den Satzungen des Vereins unterworfen haben, sind ein Ausfluß der Vereinsautonomie und nicht sittenwidrig;
7. Boykottpostensuchen ist erlaubt, wenn es in den Grenzen des Erträglichen und Statthaften bleibt;
8. darüber hinausgehende Maßnahmen zur Durchführung eines Boykotts sind sittenwidrig und unzulässig;
9. die unzulässigen Maßnahmen verpflichten die Betreffenden zum Ersatz des aus denselben erwachsenden Schadens;
10. Die zum Schadensersatz Verpflichteten haften nicht solidarisch, sondern ein jeder nur für den durch seine unzulässige Handlung verursachten Schaden.

Zum Verständnis des Urteils sei folgendes vorausgeschickt: Die Gemeindevertretung in Zehlendorf lehnte Ende April 1906 eine Eingabe des sozialdemokratischen Wahlvereins und einer Reihe von Gewerkschaften um Aufhebung der mit dem Pächter der der Gemeinde Zehlendorf gehörenden Gastwirtschaft „Fürstenhof“ getroffenen Vereinbarung ab, durch welche dem Pächter bei Strafe der Ermittlung untersagt war, den Saal zu sozialdemokratischen Versammlungen herzugeben.

Darauf wurde der Boykott über den „Fürstenhof“ verhängt, und durch Versammlungen, Flugblätter und Artikel im „Vorwärts“ sowie durch Postenstellen vor der Wirtschaft und durch mündliche Abmachungen versucht, ihn durchzuführen.

Der Pächter reichte gegen 5 Flugblattverbreiter und Boykottposten, gegen den Leiter des Boykotts und gegen die „Vorwärts“-Druckerei und Verlagsanstalt Paul Singer u. Co. in Berlin als Drucker der Flugblätter und Verleger des „Vorwärts“ Klage ein und forderte von ihnen Ersatz des ihm durch den Boykott erwachsenden Schadens. Zunächst forderte er für die Zeit vom 30. Mai bis 31. Juli 1906 1002,70 Mk. Das Landgericht hat dem Grunde nach die Schadensersatzforderungen zum Teil für gerechtfertigt anerkannt und auf die Widerklage des Beklagten fest-

gestellt, daß dem Kläger für die Zeit nach dem 31. Juli 1906 kein Schadensersatzanspruch zustehe. Vor dem Kammergericht hat der Kläger die Klage auf weitere Zahlung von 4714,15 Mk. zum Ersatz seines Schadens in der Zeit vom 1. August 1906 bis 31. Mai 1907 erweitert.

Das Kammergericht hat den Klageanspruch im vollen Umfange dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Widerklage abgewiesen.

Auf die hiergegen eingelegte Revision hat das Reichsgericht das Urteil des Kammergerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidungsgründe (Aktenzeichen VI, 652/1909) lauten im wesentlichen:

Das Verfassungsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Boykott an sich erlaubt war, weil er den Zweck verfolgte, den beteiligten Arbeitervereinigungen in Zehlendorf einen geeigneten größeren Saal für ihre Versammlungen zu verschaffen, zu denen ihnen kein anderer zur Verfügung gestanden habe. Es sei das Recht der Beklagten gewesen, ihre Gefinnungsgenossen zur Weidung des „Fürstenhofs“ aufzufordern, auch weitere Bevölkerungsteile und die Öffentlichkeit um Unterstützung ihrer Bestrebungen anzusprechen.

Das Verfassungsgericht ist jedoch der Meinung, daß der Boykott aus einer Reihe selbständiger Gründe, von denen jeder einzelne seine Durchführung als sittenwidrig erscheinen lasse, zu einer unerlaubten Handlung i. S. des § 826 P. O. B. geworden sei.

Die Ausführungen des Verfassungsgerichts können nur zum Teil gebilligt werden. Sie leiden von vornherein daran, daß das Verfassungsgericht der Verteidigung der Beklagten nicht völlig gerecht geworden ist. Die Erlangung des Saales war freilich das Endziel des Boykotts. Zuvörderst war es aber nach dem Vorbringen der Beklagten den organisierten Arbeitern darum zu tun, als steuerzahlende Glieder der Gemeinde die Gleichberechtigung mit den übrigen Parteien und Vereinigungen zu erlangen, denen der Saal des „Fürstenhofs“ zu ihren Veranstaltungen überlassen worden ist. Insbesondere war der Boykott eine Maßnahme der Ab- und Gegenwehr gegen die Kränkung, die die organisierten Arbeiter deshalb empfunden haben wollen, weil sie allein von der Benützung des der Gemeinde gehörigen Saales ausgeschlossen worden seien, obwohl der Pachtzins für den Gasthof in der Hauptsache aus dem Gewinn an der Stehbierhalle geflossen sei, die fast ausschließlich von Arbeitern, also ihren Gefinnungs- und Berufsgenossen, besucht worden sei. Durch alle Kundgebungen der Boykottleitung zieht sich der Gedanke, daß es ein Gebot der Selbstachtung für die Arbeiterschaft sei, sich eine so ungerechte, parteiische Behandlung nicht gefallen zu lassen, und daß, wenn die Gemeinde ihr den Saal nicht für ihre Versammlungen einräume, dann auch kein Bier aus der Stehbierhalle getrunken werden dürfe.

1. Das Verfassungsgericht erklärt den Boykott zunächst für sittenwidrig, weil er sich gegen den durch seinen Vertrag gebundenen Kläger, also einen unschuldigen Dritten gerichtet habe. Der eigentliche Gegner der sozialdemokratischen Organisationen sei die Gemeindevertretung gewesen. Diese hätte getroffen werden sollen. Von ihr allein hätte Abhilfe durch Aufhebung der fraglichen Pachtbedingung kommen können. Unbillig und unsittlich sei es, ein an sich erlaubtes Kampfmittel gegen einen Dritten, der zur unmittelbaren oder mittelbaren Abhilfe

auch die Verhinderung der Stehbierhalle wohl nicht gelungen.

4. Das Verfassungsgericht sieht weiter den Boykott als sittenwidrig an, weil sich die Veranstalter bei ihren öffentlichen Kundgebungen nicht auf eine sachlich angemessene objektiv gehaltene Rechtfertigung ihres Vorgehens beschränkt, sondern durch maßlose, aufreizende und gehässige Ausdrücke den Hass zu schüren, die Volkseidenschaften zu entfeuern und dadurch für ihre Sache zu wirken gesucht hätten.

Das Reichsgericht hat wiederholt ausgesprochen und hält daran fest, daß öffentliche Kundgebungen in Versammlungen, Flugblättern, Zeitungsartikeln — einen an sich berechtigten Boykott zu einer unerlaubten Handlung machen können, wenn sie den Gegner in beschimpfender Weise angreifen oder mittels Unterdrückung oder Entstellung des wahren Sachverhalts in aufreizender Form die Leidenschaften der Volksklassen aufzustacheln suchen, an die sie sich wenden. So hat das Reichsgericht in dem Urteil vom 8. November 1909 Rep. VI 524/08 (Mannheimer Metzgerboykott) angenommen, daß ein an sich zulässiger Boykott durch den wahrheitswidrigen, aufwiegenden und schmähenden Inhalt der Flugblätter, mittels welcher er ins Leben gerufen und aufrechterhalten wurde, zu einer unerlaubten Handlung werden kann.

Dem Verfassungsgericht kann jedoch darin nicht beipflichtet werden, daß die Flugblätter und Zeitungsartikel, soweit sie von ihm verwertet oder vortragen und zu den Akten gebracht worden sind, nach Ton und Inhalt im ganzen eine solche Kennzeichnung verdienen. Die von dem Verfassungsgericht beanstandeten Auslassungen dürfen natürlich nicht außerhalb des Zusammenhangs gewürdigt werden. Auch ist nicht außer acht zu lassen, daß die Presse, die über den engeren Kreis der Gebildeten hinaus auf die weniger feinfühlig, an grobe Kost gewöhnte große Masse zu wirken sucht, sich beim politischen Kampf, gleichviel welcher Partei sie angehört, starker und übertreibender Ausdrücke zu bedienen und in diesen, schreienden Farben aufzutragen pflegt, ohne daß das Volksempfinden darin einen Verstoß wider die guten Sitten zu erblicken pflegt.

In der von dem Verfassungsgericht angeführten Nummer des „Vorwärts“ vom 29. Mai 1906 wird über die Gemeindevertreteritzung berichtet, in der über die mehrerwähnte Eingabe um Ueberlassung des „Fürstehof“ jaals beraten und beschlossen wurde. Darin heißt es, daß die Gemeindevertretung in ihrer jetzigen Gestalt keine Rücksicht auf die Wünsche und Interessen der Arbeiter nehme und mit der Ablehnung des Antrags den Beweis erbracht habe, daß sie nur personifizierte Interessenvertretung der Besitzenden sei. In diesem Vorwurf, der gleichermaßen gegen die Sozialdemokraten oder die Arbeiter dort, wo sie die Mehrheit in der Vertretung haben, erhoben wird, liegt nichts Sittenwidriges.

1. In der Nummer des „Vorwärts“ vom 3. Juni 1906 wird die Verhängung des Boykotts damit begründet, daß die Gemeindevertretung unter Bezugnahme auf das Wort vom Herrn im Hause in echt prokemhafter Manier es abgelehnt hätte, der organisierten Arbeiterchaft den Saal freizugeben. Mit Recht wird dieser verunglimpfende Ausdruck vom Verfassungsgericht beanstandet.

2. In dem Flugblatt Bl. 7 der Q-Akten wird der Anlaß zum Boykott auseinandergesetzt und zu seiner Durchführung aufgefordert. Darin finden sich die Sätze:

„So werden die Interessen der Arbeiter durch eine Gemeindevertretung, die sich nur aus Ausbeutern des Arbeiterdweifes zusammengesetzt, wahrgenommen.“

„An Ideale zu glauben, haben jene Herren Gemeindevertreter verlernt, nur der Geldsack ist es, wo man sie noch wirklich fassen kann. Darum auf zum Kampf gegen die Volksunterdrücker, gegen die Geldsackwächter der hiesigen Gemeindevertretung!“

Diese Äußerungen enthalten gröbliche Ehrverletzungen, aus deren Form schon die Absicht der Verleumdung hervorgeht. Sie würden unter Ausschluß des § 193 Str.G.B. die Urheber und Verbreiter des Flugblattes zum Ersatz des dem Verleudigten dadurch entstandenen Schadens nach § 823 Abs. 2 B.G.B., § 185 Str.G.B. verpflichten. Auch dem Kläger gegenüber bilden diese auf Aufhebung der Klassen gegeneinander berechneten Schmähungen ein verwerfliches, unter § 826 B.G.B. fallendes Mittel zur Durchführung des Boykotts. Der wirtschaftliche wie der politische Kampf bedürfen solcher Beschimpfungen des Gegners nicht. Sie können als Waffe vor dem Gesetz nicht geduldet werden.

Dagegen ist es nicht richtig, daß sich das Flugblatt Bl. 42 der Q-Akten, wie das Verfassungsgericht sagt, in ähnlichen Ausdrücken bewegt. Man könnte nur daran denken, daß die Schilderung des behördlichen Einschreitens gegen die angeblich schuldlosen Boykottposten eine Behauptung unwahrer oder entstellter Tatsachen enthalten. Doch fehlt darüber eine Feststellung.

In der Nummer des „Vorwärts“ vom 10. Februar 1907 wird die Prozeßgeschichte der gegen 16 Mitglieder der Organisation erlassenen einstweiligen Verfügung erzählt, wodurch ihnen das Boykottpostensitzen in der Nähe des „Fürstehofes“ untersagt wurde. Anknüpfend an die Gründe des Kammergerichts, daß jedenfalls das Postensitzen und das Zettelverteilen als Mittel zur Durchführung der Sperre wider die guten Sitten verstießen, wird ausgeführt: wenn der Bürgermeister von Zehlendorf in den Pachtvertrag eine Bestimmung habe aufnehmen lassen, daß der Saal zu sozialdemokratischen Versammlungen nicht hergegeben werden dürfe, so liege hierin eine politische Verurteilung der sozialdemokratischen Gemeindeglieder, eine trasse Verletzung ihrer verfassungs- und gemeinderechtlichen Gleichberechtigung, ein grober Verstoß wider die guten Sitten, nicht aber in dem gegen diesen Verstoß gerichteten Boykott. Dieser Verstoß sei um so gröber, als der „Fürstehof“ in der Hauptsache von der Arbeiterchaft lebe, und die dort verzehrten Arbeitergroßen den Wirt in den Stand setzen sollten, die Pacht aus dem die Arbeiter schwer verletzenden Pachtvertrag zu zahlen.

Die Ansicht des Verfassungsgerichts, daß der Artikel das Maß des Erlaubten überschreite, kann nicht geteilt werden. Die sich darin spiegelnde Empörung mag gespielt oder übertrieben sein. Immerhin sind ihre tatsächlichen Unterlagen nicht unrichtig, und die Ausdrucksweise hält sich noch in den Grenzen des vielfach üblichen, oben schon gekennzeichneten lungenkräftigen und die Dinge auf die Spitze stellenden Zeitungsstils.

aufserstande sei, anzuwenden, um den erstrebten Erfolg so auf einem Umweg zu erreichen. Nicht nur der Kläger habe durch den Boykott gelitten. Auch die Leute, die sich durch den Betrieb des Saalbüfettts oder der Tanzmusik seit Jahren eine gesicherte Erüenz geschaffen hätten, seien durch das Vorgehen der Beklagten um ihr Brot gekommen. Der Hinweis auf diesen Erfolg diene zur weiteren Beleuchtung der sittenwidrigen Handlungsweise der Beklagten.

Diese Erwägungen gehen fehl.

Der Kläger war kein „unschuldiger“ Dritter im Sinne des Berufungsgerichts. Er hat den Vertrag mit der Gemeinde geschlossen, war also persönlich damit einverstanden, daß der Saal nicht für sozialdemokratische Zwecke hergegeben werden sollte, und gewillt, danach zu handeln, obgleich er, wenn Stehbierhalle und Saal auf den Besuch der Arbeiterschaft angewiesen waren, voraussehen konnte, daß diese, soweit sie zur Gefolgschaft der Organisation gehörten, infolge solcher ungleichen Behandlung seine Wirtschaft meiden werde. Er hat auch nur behauptet, daß die Gemeindevertretung auf eine Aufhebung des Saalverbots für die Sozialdemokraten nicht eingegangen sein würde, nicht aber, daß er selbst irgendwelche Schritte zur Beseitigung des Verbots getan hätte. Indes, wenn selbst der Kläger gänzlich „unschuldig“ gewesen wäre, so würde deshalb der Boykott noch nicht unerlaubt geworden sein. Es ist nicht ersichtlich, in welcher Weise die Sperre des „Fürstenhofs“, die das Berufungsgericht selbst an sich für berechtigt hält, durchführbar gewesen wäre, ohne daß der Kläger getroffen wurde. Ein Boykott ist aber auch nicht schlechtthin unsittlich, weil er sich gegen unschuldige Dritte richtet oder weil sie darunter leiden. Ist eine Handlung nicht widerrechtlich, so verstößt sie nicht schon deshalb wider die guten Sitten, weil derjenige, gegen den sie sich richtet, oder gar Dritte Schaden dabei nehmen. Die Anerkennung des von dem Berufungsgericht aufgestellten Grundfahes würde dazu führen, daß die meisten Boykotte oder ähnliche Maßnahmen und im weiteren eine große Zahl von Kampfmitteln im wirtschaftlichen Interessenstreit als unerlaubte Handlungen gelten müßten. Die Rechtsprechung hat diesen Standpunkt niemals eingenommen. Sie hat namentlich die sogenannten Sympathieausstände oder Aussperrungen oder die Wirtschaftsbaykotte bei den Vierkriegen mit den Brauereien zugelassen, obwohl vielfach die zunächst Betroffenen ohne ihre Schuld in den Streit gezogen worden sind. Auch darin ist — mit Recht — kein Anstoß genommen worden, daß, wer zu einer solchen Waffe griff, gerade erwartet hat, daß der Angegriffene den, dem der Kampf in Wahrheit galt, zum Nachgeben bewegen werde.

2. Das Berufungsgericht erachtet sodann den Boykott für sittenwidrig, weil er darauf angelegt gewesen sei und bezweckt habe, die wirtschaftliche Erüenz des Klägers zu vernichten. Diese Annahme ist, wie in der Revision zugegeben ist, willkürlich und ungenügend begründet. Die Beklagten haben behauptet, daß durch Schädigung des Bäckers ein Druck auf die Gemeinde behufs Aufhebung der Saalverweigerung ausgeübt, der Kläger aber nicht zugrunde gerichtet werden sollte. Nach den von dem Berufungsgericht angeführten Veröffentlichungen (Flugblatt Nr. 7 der D.-Alten, „Vorwärts“ vom 3. Juni 1906) haben die Veranstalter des Boykotts das Ziel verfolgt, die Stehbierhalle und den Tanzsaal lahmzulegen und die Gemeinde zu nötigen, dem Bäcker den Ausfall am Verdienst zurückzuerstatten. Der

Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Kläger ist nicht vorgelegt. Ueber die Pachtbauer, den Zins, die Kündigungsfrist und sonstige Bedingungen, über die persönlichen und die Vermögensverhältnisse des Klägers ist nichts festgesetzt. Im allgemeinen wird die Pacht einer Wirtschaft als vorübergehende Erwerbs Gelegenheit und nicht als Lebensstellung angesehen. Aus der Beweisaufnahme erhellt, daß der „Fürstenhof“ nicht bloß aus Stehbierhalle und Saal, sondern aus anderen Wirtschaftsräumen bestand, die von bürgerlichen Kreisen bejucht wurden. Diese Kreise hatten es in der Hand, dem Kläger durch verstärkten Zuspruch zu Hilfe zu kommen. Zudem brauchte die Gemeindevertretung, wozu sie wohl Anlaß hatte, dem Kläger nur für die Dauer des Boykotts den Pachtzins entsprechend zu ermäßigen, um eine empfindliche Schädigung von ihm fernzuhalten. Solchen naheliegenden Erwägungen konnten sich auch die Veranstalter des Boykotts nicht verschließen. Ohne näheren Anhalt wird man niemand unterstellen dürfen, daß er einem Ziel nachgeht, das er, wie er sich sagen muß, nicht erreichen kann. An Beweisgründen für seine Ansicht hat es das Berufungsgericht fehlen lassen. Ihnen würde auch die Tatsache gegenüberstehen, daß trotz erfolgreicher Durchführung des Boykotts und seiner langen Dauer der Kläger eben nicht wirtschaftlich zugrunde gegangen ist.

3. Damit ist auch dem dritten Grund des Berufungsgerichts der Boden entzogen, daß das Mittel des Boykotts, der die Existenz des Klägers vernichten sollte, außer Verhältnis zu dem Ziel der Beklagten, der Gewinnung eines Saales stand. Für die Veranstalter des Boykotts hat es sich ferner, wie bereits hervorgehoben wurde, nicht nur um den Saal, sondern um eine Gegenwehr gegen die in der Saalverweigerung liegende Nichtachtung ihrer Ansprüche auf gleichberechtigte Benützung des Gemeindeguts gehandelt. Dieser Gegenwehr kann vom Standpunkt der Beklagten die sittliche Berechtigung nicht abgesprochen werden. Die Beklagten verjahren daher nicht sittenwidrig, wenn sie ohne Rücksicht darauf, ob und welcher Schaden dem Kläger daraus erwuchs, den Besuch des „Fürstenhofs“ einstellten und ihre Gesinnungs- und Berufsgenossen aufforderten, sich ihnen anzuschließen und dadurch gegen die ihnen widerfahrene ungleiche Behandlung Einsprache zu erheben.

Das Berufungsgericht hält die Entrüstung der Beklagten über diese angeblich schände, ungeredete und parteiische Behandlung für eine starke Uebertreibung. Nach der eigenen Angabe in dem Gesuch um Ueberlassung des Saales seien bloß etwa 400 Arbeiter organisiert gewesen. Eine verschwindende Minderheit habe also der Gesamtheit ihren Willen aufzwingen wollen.

Der Vorwurf ist, mag auch die Entrüstung der Beklagten aufgebauscht und das Vorgehen der Gemeinde als willkommener Anlaß zum Stampfe betrachtet worden sein, sachlich nicht gerechtfertigt. Auch einer Minderheit wäre nicht zu verübeln, wenn sie die Abstellung einer von ihr als Ungerechtfertigt empfundenen Maßregel durchzusetzen suchte. Das Berufungsgericht übersteht, daß ein großer Teil des sozialdemokratischen Anhangs nicht organisiert ist, sodann, daß es nicht auf das Zahlenverhältnis zur Gesamteinwohnerschaft, sondern darauf ankommt, ob die Minderheit die Hauptzahl der Besucher der Stehbierhalle stellte und deshalb Berücksichtigung seitens des Wirtes oder der Gemeinde erwarten durfte. Einer verschwindenden Minderheit wäre

der Wirtschaft beredet. Sie haben schon am Bahnhof die Leute abgefangen und sie vom Besuch des Fürstenhofes zurückzuhalten gesucht. Ein Kösten, der von der Polizei verwarnt worden war, hat sich breitbeinig vor die Tür der Stehbierhalle gestellt und Besucher abgehalten. Einem Selterswasserfälscher, der vor dem Fürstenhof vorfuhr, wurde zugerufen, er dürfe kein Selterswasser abladen, es sei gesperrt. Einem Besucher sind Schläge angedroht worden, weil er die Aufforderung, die Wirtschaft nicht zu betreten, nicht befolgte. Die Kösten haben nicht nur solche Personen, die erkennbar dem Arbeiterstand angehörten oder von denen ihre Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei angenommen werden konnte, sondern auch Unbeteiligte, die den Fürstenhof aufsuchen zu wollen schienen, davon abzuhalten gesucht. Das Verfassungsgericht sagt weiter, es sei dabei zu vielfachen Zusammenstößen mit den Polizeiorganen, zu Polizeiübertretungen und sonstigen Ungehörigkeiten (unberechtigtem Eindringen in das Lokal, Anschlagen von Plakaten und dergl.) gekommen. Näher sind diese Vorkommnisse nicht festgestellt. Das Verfassungsgericht zieht aus der Beweisaufnahme den Schluß, daß eine regelrechte Belagerung des Fürstenhofes durch Beauftragte der sozialdemokratischen Organisationen stattgefunden habe.

Eine solche wochenlange Belagerung bildet schon nach der Zahl und dem geschilderten Auftreten der Kösten eine lebendige Einschüchterung für zahlreiche Besucher, die lieber einer Vertilichkeit fernbleiben, als sich durch ihr Betreten irgendwelcher Unannehmlichkeit aussetzen. Hierin, wie in dem Eindringen in die Wirtschaft, in der Drohung mit Gewalt für den Fall ihres Betretens, in dem Aufpflanzen vor der Tür, endlich in jeder tätigen Einwirkung auf die Besucher, um sie von dem Eintritt abzuhalten, ist unbedenklich ein unmittelbarer Eingriff in den Gewerbebetrieb des Klägers und, da zu dieser Vereinträchtigung kein Recht bestand, eine schon nach § 823 Abs. 1 zum Schadenersatz verpflichtende Handlung zu finden. (Pal. R. G. 58 S. 29 ff. und 64 S. 55, 156.) Das Köstenstehen mit seinen Begleiterscheinungen, wie es nach der Feststellung der Vorinstanzen hier angewandt wurde, stellte weiterhin nicht nur eine Wochen hindurch andauernde und schon darum nicht zu ertragende Belästigung des Publikums und Behinderung des freien Verkehrs dar, sondern es war auch vermöge des mittelbaren und unmittelbaren Drucks, der auf öffentlicher StraÙe durch Einschüchterung und andere unzulässige Einwirkung auf die freie Entscheidung der Besucher der Wirtschaft geübt wurde, geeignet, wie das Landgericht ganz richtig sagt, den Anmut und die Entrüstung selbst derjenigen hervorzurufen, die in der Sache selbst auf Seiten der Arbeiter standen. Ein Kampfmittel von dieser Art widerstrebt dem Empfinden jedes anständig, ruhig und billig denkenden Menschen, verstößt daher gegen die guten Sitten.

Die Revision ist denn auch weder in der schriftlichen Begründung noch in dem mündlichen Vortrag für das Köstenstehen eingetreten.

Aus vorstehender Erörterung folgt indes nicht, daß wegen des Köstenstehens der ganze Boykott sittenwidrig geworden ist, und daß die Teilnehmer an dem Köstenstehen den ganzen dem Kläger entstandenen Schaden zu tragen haben. Das Verfassungsgericht hat nicht festgestellt, wie lange das Köstenstehen gewährt hat. Es spricht davon nur als einer in den ersten Wochen durchgeführten Maßregel.

Der Boykott selbst hat sich mindestens auf ein Jahr erstreckt, für diesen Zeitraum wird Schadenersatz verlangt. Ein Boykott von solcher Dauer wird nicht im ganzen unerlaubt, weil bei seiner Durchführung zu unzulässigen, in Anwendung und Wirkung jedoch zeitlich begrenzten Maßnahmen gegriffen wurde. Dagegen erzeugen diese Maßnahmen die Pflicht zum Schadenersatz. Es liegt nahe, daß der Boykott wesentlich auch durch die unter den sozialdemokratischen Organisationen herrschende Parteizucht und die Gemeinwirtschaft der Arbeiter von dem Kläger behaupteten nachhaltigen Erfolg erzielt hat. Die Aufgabe des Verfassungsgerichts wird es sein, an der Hand des § 287 Z. P. O. festzustellen, welcher Schaden auf das Köstenstehen und seine Herwirkung über die Zeit seiner Dauer hinaus zurückzuführen ist.

Weil das hier geübte Köstenstehen unerlaubt war, war auch die in dem „Vorwärts“ vom 8. Juli 1906 veröffentlichte, zur Umgehung der einstweiligen Verfügung vom 4. Juli 1906 bestimmte Aufforderung sittenwidrig, es möchten sich freilich andere von der Verfügung nicht betroffene Genossen am Fürstenhof heute einfänden, also die Kösten erleben — sofern anzunehmen ist, daß dem Urheber oder Verbreiter der Aufforderung die unzulässige Art des Köstenstehens bekannt war. — Im übrigen ist nicht festgestellt, daß von den Beklagten die Umgehung der einstweiligen Verfügung oder anderer behördlichen Anordnungen unternommen wurde.

Was die Haftung der einzelnen Beklagten anlangt, so braucht auf die mannigfach nicht unbedenklichen Rechtsausführungen des Verfassungsgerichts nicht eingegangen zu werden. Nach den vorstehenden Erörterungen ergibt sich eine Verpflichtung zum Schadenersatz nur mehr aus der Verbreitung des Flugblattes VI. 7 der Q-Akten, aus dem Köstenstehen und den angegegebenen Veröffentlichungen des „Vorwärts“. Das Verfassungsgericht hält für erwiesen, daß sich die Beklagten 1 bis 5 am Köstenstehen beteiligt haben. Die Kösten haben unstreitig die Flugblätter, namentlich auch das vorbenannte, verteilt. Daß sie den Inhalt des Flugblattes nicht gekannt hätten, behaupten die Angeklagten selbst nicht. Der Beklagte 6 G. war nach der einwandfreien Feststellung des Verfassungsgerichts einer der Veranstanter und Leiter des Boykotts; er hat insbesondere beim Köstenstehen eine fördernde und beaufsichtigende Tätigkeit entfaltet. Die Verantwortlichkeit der Beklagten 1 bis 6 in der dargelegten Beschränkung steht hiernach außer Zweifel.

Die Beklagte 7 ist in erster Instanz als G. m. b. H., in zweiter Instanz als offene Handelsgesellschaft bezeichnet worden. Es wird durch Erhebung eines Handelsregisterauszugs der rechtliche Charakter der Beklagten festzustellen sein. Auf die G. m. b. H. sind die Bestimmungen der §§ 31, 30 B. G. B. anzuwenden. Die offene Handelsgesellschaft haftet nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts für die unerlaubten Handlungen, die ein vertretungsberechtigter Gesellschafter in Ausführung einer ihm zustehenden geschäftlichen Verrichtung begangen hat (Rep. VI. 16/05; VI. 256/05; VI. 393/05; VI. 62/07). Der Kläger fordert Ersatz für eine Vermögensbeschädigung. Das Vermögen gehört nicht zu den Rechtsgütern, die durch § 823 Abs. 1 B. G. B. geschützt sind. Der Kläger hat nicht geltend gemacht, daß er durch Übertretung eines Schutzgesetzes i. S.

An den übrigen Zeitungsartikeln und Flugblättern ist mit dem Berufungsgericht nichts auszustellen.

Durch die unstatthafter, vereinzelt gebliebenen Sätze und Wendungen ist nicht der ganze Boykott sittenwidrig geworden. Wohl aber sind ihre Urheber und diejenigen, die wesentlich die Druckschriften mit diesem Inhalt verbreitet haben, verpflichtet, den dem Kläger etwa daraus erwachsenden Schaden, den das Berufungsgericht nach Maßgabe des § 287 Z.P.O. abzuschätzen haben wird, zu ersetzen.

5. Das Kammergericht findet ferner in dem rückwärtslosen Parteiterrorismus, den die Veranstalter des Boykotts gegen die eigenen Parteigenossen ausgeübt hätten, ein Handeln wider die guten Sitten. Begründet wird der Tadel mit Veröffentlichungen vom 10. Februar und 21. September 1907 sowie damit, daß nur der Parteizwang selbst persönliche Freunde und Bekannte der Unternehmer des Tanzmusikbetriebes vom Besuch des „Fürstenhofs“ abgehalten hätte. Der Schluß des bereits besprochenen Artikels im „Vorwärts“ vom 10. Februar 1907 lautet:

„Die Zehlendorfer Genossen meiden nach wie vor die Stehbierhalle und erwarten mit Recht, daß die Berliner Genossen sie in dem schweren Kampfe auf das Tatkräftigste unterstützen. Ein Arbeiter, der ein Restaurant unterstützt, das die Arbeiter, wie dargelegt, in Verruf erklärt, beschimpft sich selbst. Der „Fürstenhof“ wird nach wie vor von den Arbeitern nicht besucht werden.“

In dem Artikel vom 21. September 1907 wird dem Gerücht entgegengetreten, daß der „Fürstenhof“ vom Boykott befreit sei, und die Genossen werden auf die immer noch bestehende Sperre aufmerksam gemacht mit dem Hinweis, daß die Genossen, die den Sperrebeschluß brechen, nach dem Statut zur Verantwortung gezogen werden.

Abgesehen davon, daß die am 10. Februar und 21. September 1907 erschienenen Artikel unmöglich den ganzen etwa Anfang Juni begonnenen Boykott unerlaubt machen könnten — es wird auch nur Erfaß des bis 31. Mai 1907 eingetretenen Schadens verlangt —, ist es unverständlich, worin das sittlich Verwerfliche solcher oder ähnlicher Bekanntmachungen oder der darin angedeuteten Parteibeschlüsse liegen soll. Keine Partei oder andere Vereinigung, die auf straffe Zucht unter ihren Mitgliedern hält, kann es dulden, daß ihre Befehle oder Beschlüsse von diesen unbeachtet gelassen werden. Es ist nicht unerlaubt, wenn sie die Beobachtung der Beschlüsse den Mitgliedern einschärft und den Lässigen oder Zuwiderhandelnden mit Strafen droht, denen sie sich sühnungsmäßig für den Fall des Ungehorsams unterworfen haben. Daß hier die in den Satzungen vorgesehenen Parteistrafen von den sonst üblichen abweichen, hat der Kläger nicht behauptet.

6. Zur Durchführung des Boykotts ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts mindestens in den ersten Wochen das Mittel angewandt worden, daß der „Fürstenhof“ planmäßig durch Posten überwacht und an die Personen, die ihn besuchen wollten, oder von denen die Posten eine solche Absicht vermuteten, Flugblätter des Inhalts, daß die Wirtschaft gesperrt sei, verteilt oder ihnen die Sperre mündlich bekanntgegeben wurde. Das Berufungsgericht hält dies Mittel schlechthin für unerlaubt. Dies kann zweifelhaft sein. Von dem Streikposten stehen, das nicht strafbar (Entsch. d. R.G. in Straf-

sachen Bd. 34 S. 12) und auch nicht sittenwidrig ist, unterscheidet es sich nicht unwesentlich. Die Streikposten wenden sich nur an einen beschränkten Personenkreis, nämlich an die einem beschränkten Gewerbe angehörigen Arbeitswilligen. Für die Ausständigen ist es von entscheidender Bedeutung, Zugang fernzuhalten, weil sie andernfalls nicht nur im Kampf zu unterliegen, sondern auch ihre Arbeitsstelle endgültig zu verlieren gewärtigen müssen. Sie haben daher ein dringendes Interesse, die Nachricht von der Sperre den Arbeitswilligen so rasch als möglich zu übermitteln. Dazu ist die mündliche Mitteilung dann, wenn die gesperrte Arbeitsstätte aufgesucht wird, am geeignetsten. Sind die Arbeitswilligen ortsfremd, und konnten sie durch die Presse und Versammlungen von der Sperre nicht unterrichtet werden, so bietet sich zu der mit der Bekanntgabe der Ursachen des Ausstands verbundenen Benachrichtigung nicht wohl ein anderer Weg als der der mündlichen Mitteilung dort, wo die Arbeitswilligen angetroffen werden. Die Streikposten sind sohin mehr oder weniger auf die Benützung der Straße angewiesen; sie beeinträchtigen auch nicht notwendig den allgemeinen Verkehr.

Die Posten zur Durchführung der Sperre über eine Wirtschaft oder einen Gewerbetreibenden, der Waren des täglichen und allgemeinen Bedarfs feilhält, pflegen den Angehörigen ganzer Bevölkerungsklassen oder vielleicht jedem Vorübergehenden ihr Anliegen kund zu tun. Damit ist, auch wenn die Posten sich einer gewissen Zurückhaltung befleißigen, fast unvermeidlich eine Belästigung des Gesamtpublikums verknüpft. Andererseits genügen zur Bekanntmachung der Sperre über eine Stehbierhalle, die hauptsächlich von den Arbeitern eines Ortes wie Zehlendorf besucht wird, die Veröffentlichung durch Versammlungen, Zeitungen, Flugblätter und durch die von Mund zu Mund gehenden Mitteilungen. Das Postenstehen ist dazu nicht unerlässlich. Die Veranstalter des Boykotts haben selbst treffend die Grenze gezeichnet, die für ein noch zulässiges Postenstehen zu ziehen wäre. In dem erwähnten Flugblatt Bl. 42 der Q-Akten heißt es: „Natürlich machten wir der Öffentlichkeit von unserem Beschlusse (auf Verhängung des Boykotts) in einem Flugblatt Mitteilung. Auch stellten sich einige unserer Freunde in ihren Freistunden in der Nähe des „Fürstenhofes“ auf, um Besuchern des Lokals bescheiden und unauffällig Mitteilung von unserem Beschlusse zu machen. Was jeder dann tat, blieb ihm unbenommen.“

Indes braucht die Frage, ob und welchen Verhältnissen das Boykottpostenstehen, das seiner Natur nach eine Planmäßigkeit in Verteilung und Ablösung der Posten erfordert, als noch zivilrechtlich erlaubt zu gelten hat, hier nicht entschieden zu werden. Denn jedenfalls geht die Art, wie im vorliegenden Fall nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen gehandelt wurde, über das Maß des Erträglichen und Statthafter hinaus.

Wie die Vorderrichter für erwiesen halten, haben sich die Posten nicht darauf beschränkt, sich unauffällig in der Nähe des Gasthofs aufzuhalten und Vorübergehende durch Uebergabe eines Flugblattes oder durch ein kurzes mündliches Wort von der Sperre in Kenntnis zu setzen. Sie sind vor dem Grundstück auf- und abgegangen und haben Personen von dem Betreten der Wirtschaft abgehalten. Sie sind Gärten die Treppe zu den oberen Räumen nachgegangen und haben sie zum Verlassen